

Dokument	<b>successio 2017 S. 71</b>
Autor	<b>Patrick Schmidt</b>
Titel	<b>Das Europäische Nachlasszeugnis und dessen Bedeutung für die Schweiz</b>
Seiten	<b>71-88</b>
Publikation	<b>Successio - Zeitschrift für Erbrecht</b>
Herausgeber	<b>Margareta Baddeley, Peter Breitschmid, Paul Eitel, Harold Grüninger, Hans Rainer Künzle, Alexandra Rumo-Jungo, Paul-Henri Steinauer, Benno Studer, Thomas Sutter-Somm</b>
ISSN	<b>1662-2650</b>
Verlag	<b>Schulthess Juristische Medien AG</b>

---

successio 2017 S. 71

## **Das Europäische Nachlasszeugnis und dessen Bedeutung für die Schweiz**

**Patrick Schmidt**

**Das Europäische Nachlasszeugnis ist das europäische Pendant zur schweizerischen Erbbescheinigung. Erben können sich damit länderübergreifend rasch und einfach als solche ausweisen und auf den Nachlass des Erblassers zugreifen. Hat die Schweiz keine eigene Erbbescheinigung ausgestellt, ist das Europäische Nachlasszeugnis zudem oft die einzige Möglichkeit, sich hierzulande als Erbe auszuweisen.**

**Der Beitrag beleuchtet die Natur des Europäischen Nachlasszeugnisses und greift die besonderen Fragen nach der Anerkennung in der Schweiz und der Verwendung gegenüber schweizerischen Grundbuchämtern auf.**

**Le certificat successoral européen est le pendant européen du certificat d'héritier du droit suisse. Il permet aux héritiers de justifier de leur qualité rapidement et sans difficulté d'un pays à l'autre, et d'accéder aux biens successoraux. En outre, lorsque la Suisse ne délivre pas de certificat d'héritier, le certificat successoral européen est souvent le seul moyen de justifier dans notre pays de la qualité d'héritier.**

**Cette contribution met en lumière la nature du certificat successoral européen et se penche sur les questions de sa reconnaissance en Suisse et de son utilisation auprès des bureaux du registre foncier suisse.**

**The European Certificate of Succession is the European counterpart of the Swiss certificate of inheritance. Heirs can hereby quickly and easily identify themselves crossborder as such and access the estate of the deceased. If Switzerland has not**



**issued its own certificate of inheritance, the European Certificate of Succession is furthermore often the only way for an heir to identify himself as such.**

**The article examines the nature of the European Certificate of Succession and deals with the specific question of its recognition in Switzerland and its use dealing with Swiss land registers.**

## A. Einleitung

Die Europäische Erbrechtsverordnung («EuErbVO») überwindet zuvor bestehende Unterschiede im nationalen Recht ihrer Mitgliedstaaten und schafft den zentralen Meilenstein in der Fortentwicklung eines gemeinsamen europäischen internationalen Erbrechts.<sup>1</sup> Den heimlichen Regelungsschwerpunkt der EuErbVO bildet das Europäische Nachlasszeugnis («ENZ»), das im Falle grenzüberschreitender Nachlassabwicklung eine einheitliche Legitimationsbescheinigung für die darin genannten Personen zur Verfügung stellt. Damit können insbesondere Erben und unmittelbar am Nachlass berechnigte Vermächtnisnehmer einfach und rasch über im europäischen Ausland gelegene Nachlasswerte verfügen. Das ENZ erscheint zwar aufgrund seines Regelungscharakters als eine Art Kompromisslösung nationaler Bestimmungen, hat aber dennoch das Potenzial, das europäische Erbrecht grundlegend zu verändern.

Die Schweiz partizipiert nicht direkt an den durch das ENZ ermöglichten Erleichterungen. Weil die Nachlassfolge aber regelmässig nicht vor nationalen Grenzen Halt macht, kann sich trotzdem die Frage nach der Verwendung und der Wirkung des ENZ in der Schweiz stellen. Diese Frage wird vor allem dann von besonderer Bedeutung, wenn das ENZ das einzige Legitimationspapier für die am Nachlass berechtigten Personen darstellt, um über in der Schweiz gelegene Nachlasswerte verfügen zu können. Dadurch ergeben sich zahlreiche, rechtlich komplexe Wechselwirkungen zwischen den Bestimmungen zum ENZ und denjenigen des schweizerischen Rechts. In diesem Zusammenhang nimmt die im Folgenden zu beleuchtende Frage nach der Anerkennung des ENZ in der Schweiz eine zentrale Rolle ein. Ausserdem interessiert aus praktischer

---

successio 2017 S. 71, 72

Sicht, ob gestützt auf das in der Schweiz anerkannte ENZ grundbuchliche Eintragungen vorgenommen werden können.

## B. Das Europäische Nachlasszeugnis

### I. Ein Überblick

Eine eigentliche Legaldefinition zum ENZ ist in der EuErbVO nicht vorgesehen.<sup>2</sup> Dem Kapitel VI der EuErbVO lässt sich aber entnehmen, dass es sich beim ENZ um ein von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestelltes, standardisiertes Dokument der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, in dem bestimmte Rechtspositionen von Personen beurkundet werden, die am Nachlassverfahren bzw. am Nachlass beteiligt sind.<sup>3</sup> Durch das ENZ sollen Erben, unmittelbar am Nachlass berechnigte Vermächtnisnehmer,

---

<sup>1</sup> Bonomi, S. 393; Burandt/Rojahn, Burandt, Vorbem. zur EuErbVO Rz 6; Grolimund-nutshell, S. 123 f.; Lagarde, EU-ErbVO, Einl. Rz 1; Kalt/Uhl, S. 105; Schauer/Scheuba, Fischer-Czermak, S. 23.

<sup>2</sup> Es handelt sich um einen Rechtsnachweis sui generis; Weiss/Bigler, S. 189.

<sup>3</sup> Chappuis/Perrin, S. 20; Schauer/Scheuba, Schauer, S. 75 f. Im Ergebnis auch: Dutta/Herrler, Lange, S. 164, Rz 11.



Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker in der Lage sein, ihren Status, ihre Rechte und ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat der EuErbVO einfach und rasch nachzuweisen (Art. 63 Abs. 1 EuErbVO). Dadurch wird ein Beitrag zur Koordination grenzüberschreitender Nachlassabwicklung im innereuropäischen Raum geleistet.<sup>4</sup> Zudem kann das ENZ Angaben über den dem Erben oder Vermächtnisnehmer zugewiesenen Vermögenswert oder Nachlassanteil enthalten. Ferner erschliesst sich aus der EuErbVO, dass das ENZ zwar zur Verwendung in den Mitgliedstaaten der EuErbVO eingeführt wurde<sup>5</sup>, jedoch grundsätzlich nicht auf den im betreffenden Mitgliedstaat gelegenen Vermögenswert begrenzt bleibt, sondern sämtliches Vermögen des Erblassers erfasst, unerheblich wo dieses gelegen oder von welcher Art es ist.<sup>6</sup> Der Forumstaat bleibt aber auf die Mitwirkung eines Drittstaats angewiesen, soweit nicht sämtliche Nachlasswerte innerhalb des EU-Hoheitsgebiets gelegen sind.<sup>7</sup>

Die EuErbVO berührt das in der nationalen Kompetenz verbleibende materielle Erbrecht ihrer Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht.<sup>8</sup> Die Ausnahme hiervon bilden die Vorschriften zum ENZ, welche als Sachrecht qualifizieren. Das ENZ zeitigt nämlich neben verfahrens- auch materiellrechtliche Wirkungen und kann dadurch das Recht in den Mitgliedstaaten der EuErbVO nicht nur koordinieren, sondern sogar eine partielle Vereinheitlichung schaffen.<sup>9</sup> Daneben weichen die Vorschriften zum ENZ aber auch in einer anderen Weise vom sonstigen Regelungscharakter der EuErbVO ab.<sup>10</sup> In Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips hat die Einführung des ENZ nicht die gleichzeitige Aufhebung nationalstaatlichen Rechts resp. nationalstaatlicher Ausweise zur Folge. Das ENZ stellt vielmehr ein zusätzliches, optionales Angebot an den Rechtsanwender dar (Art. 62 Abs. 2 und 3 EuErbVO).<sup>11</sup>

## II. Zuständigkeit zur Ausstellung

Zur Ausstellung des ENZ zuständig sind die Behörden desjenigen Mitgliedstaats der EuErbVO, der sich unter Anwendung von Art. 4, 7, 10 oder 11 EuErbVO hierfür zuständig erklärt.<sup>12</sup> Zumeist werden die Behörden des Staates mit der Ausstellung des ENZ befasst sein, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.<sup>13</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit kann aber auch der Ort, wo das Vermögen gelegen ist, oder eine Gerichtstandswahl der Erben entscheidend sein.

---

4 Bonomi, S. 416.

5 ErwG. 67. Nicht nur in anderen Mitgliedstaaten der EuErbVO, sondern auch im Inland selbst sollen sich die Wirkungen des ENZ verwirklichen; Burandt/Rojahn, Burandt, EuErbVO Art. 62 Rz 3.

6 Weiss/Bigler, S. 190.

7 Schauer/Scheuba, Bajons, S. 31.

8 Lagarde, EU-ErbVO, Einl. Rz 7; Weiss/Bigler, S. 164; vgl. auch Pfeiffer, S. 317.

9 Eine materiellrechtliche Wirkung ist z.B. im Schutz von Drittpersonen, die im Vertrauen auf das ENZ Aufwendungen tätigen (Art. 69 Abs. 3 EuErbVO), ersichtlich; verfahrensrechtliche Wirkungen sind z.B. dort ersichtlich, wo das ENZ als gültiges Schriftstück für die Eintragung in Register betrachtet wird (Art. 69 Abs. 5 EuErbVO); Schauer/Scheuba, Schauer, S. 77; Weiss/Bigler, S. 164 und 190.

10 Schauer/Scheuba, Schauer, S. 76; vgl. auch Burandt/Rojahn, Burandt, Vorbem. zur EuErbVO Rz 9.

11 ErwG. 67; Burandt/Rojahn, Burandt, EuErbVO Art. 62 Rz 2; Chappuis/Perrin, S. 20; Dorsel, Erbfälle, S. 51 ff.; Grolimund-nutshell, S. 137 f.; Reinhartz, EU-ErbVO, Art. 62 Rz 1; Schauer/Scheuba, Schauer, S. 77; Soutier, S. 292 f.; Wautelet, Commentaire EuErbVO, Art. 62, Rz 23.

12 Art. 64 EuErbVO; Dorsel, S. 213; Khairallah/Revillard, Crône, S. 181; Wautelet, Commentaire EuErbVO, Art. 64, Rz 5. Ausführlich in Süß, S. 173, Rz 26 ff. Ein Drittstaat kann demgegenüber kein ENZ ausstellen (gleicher Meinung ist Schwander-Nachlassplanung, S. 482).

13 Dutta/Herrler, Lange, S. 163 f., Rz 9.

Die Ausstellungsbehörde muss nicht zwingend ein Gericht sein (Art. 64 Ei73uErbVO), weshalb selbst Notare, soweit dies das nationale Recht vorsieht,

---

successio 2017 S. 71, 73

ein ENZ ausstellen könnten.<sup>14</sup> Dem ENZ selbst wird sodann das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht zugrunde gelegt<sup>15</sup>, welches sich für gewöhnlich entweder nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 21 EuErbVO) oder nach der Rechtswahl des Erblassers (Art. 22 EuErbVO) bestimmt.

Werden die Vorschriften über die Zuständigkeit unterschiedlich ausgelegt, kommt es zwangsläufig zu Kompetenzkonflikten zwischen Behörden unterschiedlicher Mitgliedstaaten der EuErbVO. So wäre es theoretisch möglich, dass divergierende Versionen des ENZ im europäischen Raum zirkulieren.

### III. Verfahren und formelle Anforderungen

Die EuErbVO vereinheitlicht das Verfahren zur Ausstellung des ENZ nur rudimentär, weshalb ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen auf das innerstaatliche Recht zurückgegriffen werden muss.<sup>16</sup>

Das ENZ wird nur auf Antrag hin ausgestellt.<sup>17</sup> Antragssteller können die in Art. 63 EuErbVO vorgesehenen Personen sein; also diejenigen, die im ENZ auch aufgeführt werden können.<sup>18</sup> Soweit sie zur Erledigung des Antrags notwendig sind, muss der Antrag über die in Art. 65 Abs. 3 EuErbVO genannten Punkte Auskunft geben können.<sup>19</sup> Es wird ein Antragsformular zur Verfügung gestellt.<sup>20</sup> Die Angaben im Antrag werden von Amtes wegen auf ihre Richtigkeit hin geprüft und das ENZ unverzüglich auf einem dafür vorgesehenen Formblatt ausgestellt<sup>21</sup>, sobald die Angaben feststehen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 67 Abs. 1 EuErbVO).<sup>22</sup> Sofern es der Inhalt des ENZ verlangt, hört die Ausstellungsbehörde alle antragsberechtigten Personen an (Art. 66 Abs. 4 EuErbVO).<sup>23</sup> Dem Antragssteller wird eine beglaubigte Abschrift des ENZ ausgehändigt, während die ausstellende Behörde die Urschrift des Dokuments zurückbehält.<sup>24</sup>

---

14 ErwG. 70. Dabei kommt den Mitgliedstaaten der EuErbVO aufgrund des offenen Wortlauts von Art. 64 EuErbVO weitreichende Autonomie bei der Bestimmung der Zuständigkeiten zu. In konsequenter Weiterführung der Beschränkung auf die internationale Zuständigkeit der EuErbVO können die innerstaatlichen Vorschriften auch die sachliche und funktionale Zuständigkeit der Behörden regeln (bisher in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Spanien usw.).

15 Dutta/Herrler, Lange, S. 163 f., Rz 9; sinngemäss: Weiss/Bigler, S. 190.

16 Dutta/Herrler, Lange, S. 165, Rz 12; siehe zur Wechselwirkung zwischen innerstaatlichem und gemeinschaftlichen Recht: Jaag, Rz 1219 und 2026.

17 Art. 65 Abs. 1 EuErbVO; Dutta/Herrler, Lange, S. 163, Rz 6 ff.; ein Beispiel für einen Antrag für die Ausstellung eines ENZ findet sich in Kersten/Bühling/Wegmann, 24. Aufl., §120 Rz 19 M.

18 Art. 65 Abs. 1 EuErbVO; übersichtlich dargestellt in Dutta/Herrler, Lange, S. 163, Rz 6; Süß, S. 175, Rz 34; dazu auch: Khairallah/Revillard, Crône, S. 179.

19 Dorsel, S. 213.

20 Vgl. auch Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 2 EuErbVO. Es handelt sich dabei um eine «Kann-Vorschrift», weshalb keine Pflicht zur Verwendung eines Formblattes besteht; Burandt/Rojahn, Burandt, EuErbVO Art. 65 Rz 2.

21 Ob die Verwendung des Formblatts (Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 2 EuErbVO) zwingend ist, bleibt umstritten. M.E. ist sie zwingender Natur, enthält doch Art. 67 Abs. 1 EuErbVO im Gegensatz zu Art. 65 Abs. 2 EuErbVO keine Kann-Vorschrift. Ausserdem soll durch Einführung eines Formblatts die angestrebte Vereinheitlichung weiter fortgeführt werden; anderer Ansicht ist Süß, S. 177, Rz 40.

22 Grolimund-nutshell, S. 138 f.; Khairallah/Revillard, Crône, S. 181.

23 Kritisch zum Umfang der Hörung: Dutta/Herrler, Lange, S. 165, Rz 12; dazu auch: Grolimund-nutshell, S. 138.

24 Weiss/Bigler, S. 191.

Liegt hingegen ein Versagungsgrund aus Art. 67 Abs. 1 lit. a und b EuErbVO vor, wird das ENZ nicht ausgestellt. Dementsprechend dürfen gegen die zu bescheinigenden Tatsachen weder Einwände Dritter hängig sein (lit. a)<sup>25</sup> noch frühere Entscheidungen zum selben Sachverhalt dem begehrten Inhalt des ENZ entgegenstehen (lit. b).<sup>26</sup> Die Liste der Versagungsgründe ist nicht abschliessend, weshalb die Ausstellung des ENZ ebenso versagt werden muss, falls die Behörde unzuständig wäre oder sich die Befugnisse des Antragsstellers aus einem offensichtlich ungültigen Testament herleiten würden.<sup>27</sup>

## IV. Materielle Voraussetzungen der Ausstellung

### 1. Bezug zu einem Mitgliedstaat

Das ENZ dient dem vereinfachten Nachweis der Rechtspositionen in einem anderen Mitgliedstaat<sup>28</sup>, wobei Art. 62 Abs. 3 EuErbVO klarstellt, dass das ENZ auch Geltung im Ausstellungsstaat beansprucht. Zwar hat die gesamte EuErbVO eine Wirkung *erga omnes* – das bedeutet, dass die EuErbVO das Erbkollisionsrecht ihrer Mitgliedstaaten auch

---

successio 2017 S. 71, 74

im Verhältnis zu Drittstaaten ersetzt<sup>29</sup> –, doch soweit das ENZ nur in einem Drittstaat, wie der Schweiz, zum Nachweis benötigt wird, mangelt es, aufgrund der fehlenden Anerkennungsverpflichtung dieser Staaten, am schutzwürdigen Interesse zur Ausstellung des ENZ.<sup>30</sup> Das ENZ wäre in diesem Falle also eben nicht auszustellen.<sup>31</sup> Insofern ist es nur stringent, dass das ENZ bei Erbfällen mit reinem Binnenbezug ebenso nicht ausgestellt wird.<sup>32</sup> Deshalb ist ein *grenzüberschreitendes Verhältnis* zu mindestens einem *anderen Mitgliedstaat der EuErbVO* vorausgesetzt.<sup>33</sup>

Dies ergibt zwangsläufig den unbefriedigenden Zustand, dass im Falle eines ausschliesslichen Bezugs des Nachlassverfahrens zwischen einem Mitgliedstaat der EuErbVO und der Schweiz, erstens der Schweizer Erbe kein ENZ verlangen<sup>34</sup> und zweitens er sich folglich auch nicht auf die einheitlichen Wirkungen<sup>35</sup> des ENZ stützen kann. In dieser Konstellation hängt das Schicksal des Schweizer Erben einzig davon ab, ob weitergehende Bezüge zu anderen Mitgliedstaaten der EuErbVO vorhanden

---

25 Grolimund-nutshell, S. 139.

26 Dazu kritisch: Dutta/Herrler, Lange, S. 165, Rz 15.

27 Schauer/Scheuba, Schauer, S. 89.

28 Vgl. Art. 63 Abs. 1 EuErbVO.

29 Bonomi, S. 397; Bonomi/Öztürk, S. 5 f.; Grolimund-nutshell, S. 126 und S. 140; Schwander, S. 1090.

30 Schauer/Scheuba, Schauer, S. 79; Soutier, S. 293. Fraglich ist, ob das ENZ auszustellen ist, falls sich der Auslandsbezug lediglich zu einem EU-Mitgliedstaat ergibt, der nicht an die EuErbVO gebunden ist (wie z.B. Grossbritannien oder Dänemark; ablehnend: Weiss/Bigler, S. 190; eher zustimmend: Schauer/Scheuba, Schauer, S. 79).

31 Das bildet die wohl vorherrschende Meinung (z.B. Weiss/Bigler, S. 190); demgegenüber wird vereinzelt geltend gemacht, dass der Vertrauensschutz auch in Drittstaaten angewandt wird, weshalb die Beziehung zu einem Drittstaat als solches auch zur Ausstellung des ENZ genügen muss (so z.B. Schauer/Scheuba, Schauer, S. 79).

32 Schauer/Scheuba, Schauer, S. 80.

33 Vgl. Art. 65 Abs. 3 lit. f EuErbVO.

34 In den übrigen Fällen, in denen ein grenzüberschreitendes Verhältnis zu einem anderen Mitgliedstaat der EuErbVO vorhanden ist, ist der Schweizer Erbe ebenso berechtigt, ein ENZ zu verlangen, wie ein EU-Staatsangehöriger; Grolimund-nutshell, S. 140; Schwander, S. 1102.

35 Insb. könnte sich der Schweizer Erbe nicht auf den Vertrauensschutz verlassen, z.B. wenn er an einen (Schein-)Erben, der zwar im ENZ aufgeführt, aber tatsächlich nicht am Nachlass berechtigt ist, leistet.



sind. Die Methode zur Bestimmung, ob ein Auslandsbezug vorliegt, wird daher von grosser Bedeutung sein.

## 2. Inhaltliche Anforderungen und Umfang

Art. 68 EuErbVO umreißt den für das ENZ vorgesehenen Inhalt abschliessend. Neben formalen Angaben zur Person des Erblassers und zu den am Nachlass berechtigten Personen bilden sowohl die herkömmlichen erbrechtlichen als auch die damit zusammenhängenden Befugnisse der beteiligten Personen den Inhalt des ENZ. Deshalb sind Status, Rechte und Befugnisse aller beteiligten Personen im Ausstellungsverfahren umfassend zu eruieren.<sup>36</sup> Als beteiligte Personen werden neben den Erben selbst Vermächtnisnehmer in das ENZ aufgenommen, sofern diese eine unmittelbare Berechtigung am Nachlass besitzen.<sup>37</sup> Tatsächlich erlangt der Vermächtnisnehmer in den meisten Rechtsordnungen aber nur einen abgeleiteten Anspruch gegen den Nachlass, weshalb es selten vorkommt, dass Vermächtnisnehmer in einem ENZ aufgeführt sind.<sup>38</sup> Ferner gelten all diejenigen als beteiligte Personen, denen Befugnisse hinsichtlich des Nachlasses zukommen.<sup>39</sup> Insbesondere ist dabei an Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter zu denken (Art. 63 Abs. 2 lit. c EuErbVO).

Darüber hinaus kann das ENZ die konkrete Zuweisung eines Vermögenswerts an eine bestimmte Person beinhalten (Art. 63 Abs. 2 lit. a und b EuErbVO). Dabei sollte es nicht um die eigentliche Erbquote, sondern um die spezifische Zuweisung eines Gegenstands der Erbmasse an den Erben bzw. Vermächtnisnehmer gehen.

## V. Wirkungen

Das ENZ entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten der EuErbVO, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 69 Abs. 1 EuErbVO). Somit wird der zeitraubende und lästige

---

successio 2017 S. 71, 75

Umweg über die Anerkennung des Dokuments in einem anderen Mitgliedstaat der EuErbVO abgekürzt.<sup>40</sup> Die Wirkungen selbst bestehen im Einzelnen aus der Richtigkeitsvermutung, der Legitimationswirkung und dem Vertrauensschutz.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. Art. 63 Abs. 2 lit. a EuErbVO; ausführlich in: Khairallah/Revillard, Crône, S. 181; Schauer/Scheuba, Schauer, S. 80.

<sup>37</sup> Art. 63 Abs. 2 lit. a EuErbVO. Dies bezieht sich lediglich auf das Vindikationslegat; Schauer/Scheuba, Schauer, S. 81; Simon/Buschbaum, S. 2397. Das bedeutet, dass nur die Vermächtnisnehmer einer Rechtsordnung, die das Vindikationslegat kennt (wie z.B. Frankreich), in das ENZ aufzunehmen sind. Dazu kritisch: Dutta/Herrler, Lange, S. 163, Rz 7.

<sup>38</sup> Entscheidend ist aber natürlich auch hier nicht die *lex fori* der Ausstellungsbehörde, sondern das auf die Sache anwendbare Recht, weshalb z.B. auch in Deutschland, trotz gegenteiliger Bestimmungen im deutschen Verfahrensrecht hinsichtlich des deutschen Erbscheins, Vermächtnisse in das ENZ aufzunehmen wären, soweit die *lex causae* das Vindikationslegat vorschreibt.

<sup>39</sup> Schauer/Scheuba, Schauer, S. 84; Dutta/Herrler, Lange, S. 166, Rz 17 ff.

<sup>40</sup> Dutta/Herrler, Lange, S. 162, Rz 4; Khairallah/Revillard, Crône, S. 182 f.; vgl. auch ErWG. 67. Vor Erlass der EuErbVO war eine Anerkennung ausländischer Erbausweise oft nur durch entsprechende Anpassungen an das innerstaatliche Recht möglich.

<sup>41</sup> Siehe im Einzelnen: Burandt/Rojahn, Burandt, EuErbVO Art. 69 Rz 1; Schauer/Scheuba, Schauer, S. 92; Süss, S. 170 ff., Rz 16 ff.; Dorsel, S. 216 ff.

<sup>42</sup> Dorsel, Erbfälle, S. 44; Burandt/Rojahn, Burandt, EuErbVO Art. 69 Rz 1; Weiss/Bigler, S. 191.



Art. 69 Abs. 2 Satz 1 EuErbVO stellt die Vermutung auf, dass alle nach dem Erbstatut festgestellten und im ENZ beurkundeten Sachverhalte zutreffend sind (sog. Richtigkeitsvermutung<sup>42</sup>). Damit muss nicht stets aufs Neue die materielle Richtigkeit der beurkundeten Tatsachen bewiesen werden.<sup>43</sup>

Satz 2 von Art. 69 Abs. 2 EuErbVO statuiert die wichtige Legitimationswirkung, wonach den im ENZ aufgeführten Personen die darin genannten Befugnisse zukommen und sie als Träger dieser Befugnisse legitimiert gelten. Vermutungsgemäss bestehen keine Einschränkungen der genannten Legitimation, sofern sie nicht ausdrücklich im ENZ verankert sind.<sup>44</sup> Sowohl die Vermutung der Richtigkeit als auch die Vermutung der Legitimation sind widerlegbar.<sup>45</sup>

Der insbesondere für den Geschäftsverkehr essenzielle Vertrauensschutz ist in Art. 69 Abs. 3 und 4 EuErbVO enthalten. Demnach kann ein Schuldner an eine andere, zwar im ENZ zur Entgegennahme von Nachlasswerten legitimiert aufgeführte, aber tatsächlich nicht berechtigte Person befreiend leisten und ein Gläubiger rechtmässig Nachlasswerte von einer Person, die zwar im ENZ als verfügungsberechtigte Person aufgeführt ist, aber tatsächlich nicht über den Nachlass verfügen kann, ihre Forderung aus dem Nachlass empfangen. Der Vertrauensschutz wird zerstört, falls der Dritte um die Unrichtigkeit des ENZ wusste oder die Unwissenheit aus grober Fahrlässigkeit verschuldete. Insofern handelt es sich um einen Gutglaubensschutz.<sup>46</sup>

Ausserdem stellt das ENZ gemäss Art. 69 Abs. 5 EuErbVO ein wirksames Schriftstück zur Eintragung in einschlägige Register eines Mitgliedstaats der EuErbVO dar, ohne jedoch den durch Art. 1 Abs. 2 EuErbVO eingeschränkten Geltungsbereich zu erweitern.<sup>47</sup> Daraus ergibt sich, dass über das ENZ hinaus keine weiteren Nachweise der *Legitimation* notwendig sind<sup>48</sup>, um sich gegenüber einem entsprechenden Register als Erbe auszuweisen. Die Mitgliedstaaten der EuErbVO können zwar zusätzliche Anforderungen an den *Registereintrag* stellen, jedoch nicht an das ENZ selbst.<sup>49</sup> Bereits allzu formalistische Anforderungen an den Registereintrag wären unzulässig, weil sie ansonsten Art. 69 Abs. 5 EuErbVO präjudizieren könnten.<sup>50</sup> Vor diesem Hintergrund muss selbst bei offenkundiger Unrichtigkeit das ENZ zurückhaltend überprüft werden.<sup>51</sup>

---

43 Dazu auch: Dorsel, *Erbfälle*, S. 45.

44 Sog. Vollständigkeitsvermutung.

45 Dutta/Herrler, *Lange*, S. 168, Rz 23; Dorsel, *Erbfälle*, S. 45.

46 Dorsel, *Erbfälle*, S. 48.

47 Diese Ansicht ist zumindest in Deutschland umstritten, da ein Erbschein für den Nachweis vor dem Registeramt in der Urschrift vorgelegt werden muss (vgl. Dutta/Herrler, *Lange*, S. 171, Rz 33).

48 *ErwG.* 67; Schauer/Scheuba, *Schauer*, S. 93. Somit muss eine Abkehr von der bisherigen Auffassung stattfinden, weil z.B. das deutsche Recht ausländische Urkunden zum Eintrag in das deutsche Handelsregister in der Vergangenheit nicht genügen liess.

49 Die Mitgliedstaaten der EuErbVO dürfen deshalb z.B. keine zusätzlichen Anforderungen an die Form des ENZ stellen, weil diese abschliessend durch die EuErbVO geregelt wird.

50 So wie es z.B. Deutschland gerne tun würde, indem es grundsätzlich jeweils die Urschrift des Erbausweises verlangt. Vgl. Dutta/Herrler, *Lange*, S. 171, Rz 33.

51 In Dutta/Herrler, *Lange*, S. 171, Rz 31 wird dieser Meinung im Ergebnis zugestimmt. Im Unterschied zur angegebenen Textstelle wird jedoch eine Ausnahme der Nachprüfung des Ergebnisses gemacht, falls neue Tatsachen zugrunde gelegt werden, die die Ausstellungsbehörde noch nicht berücksichtigen konnte. Schauer argumentierte für eine nähere Prüfung des ENZ durch den Mitgliedstaat, in dem die Registereintragung infrage steht, und äusserte sich für eine informelle Kontaktaufnahme der fraglichen Behörde mit der Ausstellungsbehörde zwecks Widerruf oder Abänderung des ENZ; Schauer/Scheuba, *Schauer*, S. 93.

## VI. Rechtsbehelfe in der EuErbVO

Die EuErbVO sieht selbst nur wenige Rechtsbehelfe vor, die gegen das ENZ zur Verfügung stehen. So liegt es vor allem an den Mitgliedstaaten der EuErbVO, die Vorschriften zu konkretisieren und Bestimmungen zu (nationalen) Rechtsbehelfen zu statuieren.<sup>52</sup>

---

successio 2017 S. 71, 76

Im Falle einer inhaltlichen oder redaktionellen Unrichtigkeit kann die Ausstellungsbehörde gestützt auf Art. 71 EuErbVO das ausgestellte ENZ von Amtes wegen<sup>53</sup> oder auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, berichtigen, ändern oder widerrufen.<sup>54</sup> In diesem Verfahren können die Wirkungen des ENZ zumindest vorübergehend ausgesetzt werden (Art. 73 Abs. 1 lit. a EuErbVO). Es handelt sich um ein ausserordentliches Rechtsmittel.<sup>55</sup> Gegen einen allfällig folgenden Entscheid i.S.v. Art. 71 EuErbVO kann gestützt auf Art. 72 Abs. 1 Unterabs. 2 EuErbVO ein weiterer Rechtsbehelf eingelegt werden. Die mit dem zweiten Rechtsbehelf befasste Instanz kann aus eigener Kompetenz das ENZ widerrufen resp. ändern (Art. 72 Abs. 2 Unterabs. 1 EuErbVO).

Wird das ENZ wegen eines Versagungsgrundes i.S.v. Art. 67 EuErbVO nicht ausgestellt<sup>56</sup>, kann der Nichtausstellungsentscheid von sämtlichen Personen, die ein ENZ beantragen können, angefochten werden (Art. 72 Abs. 1 Unterabs. 2 EuErbVO).<sup>57</sup> Der Rechtsbehelf betrifft aber nicht den Inhalt des ENZ, wird doch derselbe bereits von Art. 71 EuErbVO erfasst.<sup>58</sup> Kommen die mit dem Rechtsbehelf befassten Behörden zum Schluss, dass die Verweigerung des ENZ gemäss Art. 67 EuErbVO nicht gerechtfertigt war, so können sie selbst das Zeugnis ausstellen (Art. 72 Abs. 2 Unterabs. 2 EuErbVO).

## C. Anerkennung des Europäischen Nachlasszeugnisses in der Schweiz

Eine Erbescheinigung gestützt auf Art. 559 ZGB wird in der Schweiz nur dann ausgestellt, wenn die Schweiz hierfür international zuständig ist. Fehlt eine internationale Zuständigkeit in der Schweiz, so sind insbesondere Erben darauf angewiesen, dass sie ihre Legitimation mit einem ausländischen Erbausweis belegen können.<sup>59</sup> Insofern muss eine entsprechende Urkunde erst im Ausland verlangt und dann in der Schweiz anerkannt werden, damit über schweizerische Vermögenswerte verfügt werden kann. Eine Anerkennung kann inzident, ohne besonderes Exequaturverfahren<sup>60</sup>, oder in einem förmlichen gerichtlichen

---

<sup>52</sup> Schauer/Scheuba, Schauer, S. 91. Bei der Anwendung des mitgliedstaatlichen Rechts ist der *effet utile* zu beachten; vgl. hierzu Jaag, Rz 1219. Denkbar sind z.B. Klagen auf Feststellung der Erbenstellung oder auf Änderung eines Registereintrags. Das Verhältnis dieser nationalen Rechtsbehelfe zum eigentlichen Regelungsgegenstand der EuErbVO bleibt vorerst noch ungeklärt.

<sup>53</sup> Dies aber nur soweit, als dass die *lex fori* diese Möglichkeit auch tatsächlich kennt.

<sup>54</sup> Süß, S. 177, Rz 42. Kritisch zur Zugehörigkeit des Art. 71 EuErbVO zu den Rechtsbehelfen: Dutta/Herrler, Lange, S. 173 f., Rz 41 ff.

<sup>55</sup> Schauer/Scheuba, Schauer, S. 91.

<sup>56</sup> Vgl. vorne B.III.

<sup>57</sup> Reinhartz, EuErbVO, Art. 72 N 1; teilweise wird das Anfechtungsobjekt weiter verstanden (Schauer/Scheuba, Schauer, S. 91).

<sup>58</sup> Reinhartz, EuErbVO, Art. 72 N 1.

<sup>59</sup> Kuhn, S. 3.

<sup>60</sup> Statt vieler: Kren Kostkiewicz, S<sub>JL</sub> IPR, Rz 1696.



Anerkennungsverfahren<sup>61</sup> verlangt werden. Dementsprechend kann zum Beispiel dem Eintrag im Grundbuch auch nur ein inzidentes Anerkennungsverfahren durch den Grundbuchverwalter selbst vorausgehen.

## I. Staatsvertragliche Vorgaben

Grundsätzlich gehen dem IPRG zahlreiche Staatsverträge, die die Anerkennung von Rechtsakten zum Gegenstand haben, vor (Art. 1 Abs. 2 IPRG). So auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EuErbVO.<sup>62</sup> Im Sinne des Günstigkeitsprinzips<sup>63</sup> richtet sich die Anerkennung dennoch nach Art. 25 ff. IPRG, sofern der im Grundsatz vorgehende Staatsvertrag den ausländischen Rechtsakt nur unter restriktiveren Voraussetzungen anerkennen würde als das IPRG.

Sämtliche Staatsverträge zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EuErbVO beinhalten lediglich Mindestgarantien, weshalb das IPRG in seiner Anerkennung auf jeden Fall günstiger bleibt.<sup>64</sup> Zudem erstrecken sich einige dieser Staatsverträge erst gar nicht auf die freiwillige Gerichtsbarkeit.<sup>65</sup>

Das multilaterale Lugano-Übereinkommen ist auf dem Gebiet des Erbrechts bereits in sachlicher Hinsicht nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 lit. a LugÜ).<sup>66</sup>

---

successio 2017 S. 71, 77

## II. Die Anerkennungsvoraussetzungen im schweizerischen Recht

Die Voraussetzungen zur Anerkennung von erbrechtlichen Rechtstiteln sind in Art. 25 ff. i.V.m. Art. 96 IPRG enthalten.<sup>67</sup> Es besteht angesichts der extensiven Auslegung des Anerkennungsobjekts eine anerkennungsfreundliche Grundhaltung des schweizerischen Gesetzgebers im internationalen Erbrecht.<sup>68</sup> Eine Überprüfung der im Ausland gültig erworbenen Rechtspositionen findet deshalb zumeist (lediglich) über

---

<sup>61</sup> Es ist insbesondere im Geschäftsverkehr mit Privaten (z.B. Banken oder Versicherungen) zu raten, im Zweifelsfalle erst eine gerichtliche Anerkennung zu verlangen, bevor der in der Urkunde legitimierte Nachlassempfänger auf die Vermögenswerte bei den Privaten zugreifen kann; vgl. hierzu BSK IPRG-Schnyder/Liatowitsch, Art. 96 N 4; CHK IPRG-Göksu, Art. 96 N 3. Aus Sicht dieser Staaten werden bestehende Staatsverträge mit Drittstaaten trotz Einführung der EuErbVO in ihrer Substanz nicht berührt (Art. 75 EuErbVO); z.B. mit Spanien (SR 0.276.193.321), Tschechien und Slowakei (SR 0.276.197.431), Deutschland (SR 0.276.191).

<sup>62</sup> 361) und Italien (SR 0.276.194.541). Dormann, S. 80; Schwander-Nachlassplanung, S. 493; Grun Meyer/Sprecher, S. 149.

<sup>63</sup> Das Günstigkeitsprinzip ist dem Garantieprinzip nach der h.L. vorzuziehen; statt vieler: BSK IPRG-Schnyder/Grolimund, Art. 1 N 20; Spühler/Rodriguez, Rz 333.

<sup>64</sup> Gleicher Ansicht: PraxKomm. Erbrecht, Graham-Siegenthaler, Anhang IPR N 104.

<sup>65</sup> Z.B. der vorgenannte Staatsvertrag mit Deutschland; Dallafior, S. 174; Stober, S. 299.

<sup>66</sup> Zum Anwendungsbereich des LugÜ: BGE 135 III 185 E. 3.2 ff. (zur Ergänzung: BGE 124 III 382 E. 6d); Schnyder/Liatowitsch, Rz 1038. Das LugÜ ist hingegen anwendbar, wenn es sich lediglich um eine erbrechtliche Vorfrage handelt. Das BGer nimmt die Qualifikation eines Anspruchs als Haupt- bzw. Vorfrage danach vor, woraus sich der entsprechende Anspruch ergibt; vgl. BGE 135 III 185 E. 3.4.2; BGE 136 III 461 E. 4; Urteil des BGer 5C.289/2006 vom 7.6.2007 E. 2; Komm. LugÜ-Acocella, Art. 1 N 80 und 94; BSK LugÜ-Rohner/Lerch, Art. 1 N 56; BSK IPRG-Schnyder/Liatowitsch, Art. 86 N 23; Walter/Domej, S. 183; vgl. auch: Kropholler/von Hein, EuGVO, Art. 1 N 28.

<sup>67</sup> Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten sich aber lediglich sinngemäss nach Art. 25 ff. IPRG (Art. 31 IPRG); Siehr, S. 171 f.; Kuhn, S. 6.

<sup>68</sup> Sog. *favor recognitionis*; Walter/Domej, § 8 II 1, S. 413; Schnyder/Liatowitsch, Rz 1046; CHK IPRG-Göksu, Art. 96 N 1a; Kuhn, S. 4, 6 und 32 f. Die anerkennungsfreundliche Haltung der Schweiz gegenüber ausländischen Erbausweisen wird auch im Ausland wahrgenommen; z.B. Schroer, S. 149; Junghardt, S. 206.



Vorschriften zur indirekten Zuständigkeit sowie die übrigen Anforderungen von Art. 25–27 IPRG statt. Damit soll u.a. der Beweisnot eines Erben zum Nachweis seiner Legitimation angemessen begegnet werden.

## 1. Anerkennungsobjekt

Neben gewöhnlichen Entscheidungen können auch ausländische Massnahmen und Urkunden in der Schweiz anerkannt werden (Art. 96 Ingress IPRG).<sup>69</sup> Der Urkundenbegriff nach Art. 96 IPRG setzt neben der erbrechtlichen Natur der Urkunde voraus, dass eine mit Amtsgewalt ausgestattete Behörde die Urkunde erlassen hat.<sup>70</sup> Eine anerkennungsfähige Urkunde stellen der Erbausweis<sup>71</sup> und der urkundliche Ausweis eines im Ausland ernannten Willensvollstreckers dar.<sup>72</sup>

Das ENZ wird durch eine amtliche Behörde (Art. 64 lit. b EuErbVO) ausgestellt und ist dazu bestimmt und geeignet, Personen als Rechtsnachfolger eines Erblassers auszuweisen. Das ENZ wird daher zweifelsohne als eine Urkunde i.S.v. Art. 96 IPRG aufzufassen sein.<sup>73</sup>

## 2. Indirekte internationale Zuständigkeit

### a) Anerkannte indirekte internationale Zuständigkeit

In Art. 96 IPRG ist neben dem Anerkennungsobjekt auch die indirekte Zuständigkeit für die Nachlassabwicklung enthalten. Es stehen dabei alternative Gerichtsstände zur Verfügung, weshalb grundsätzlich eine umfassende, aber nicht vollumfängliche Anerkennung ausländischer Rechtsakte im Rahmen der indirekten Zuständigkeit gewährleistet wird.<sup>74</sup> Abs. 1 gewährt die indirekte Zuständigkeit, falls der ausländische Rechtsakt im letzten Wohnsitzstaat des Erblassers, im Staat, dessen Recht der Erblasser gewählt hat<sup>75</sup>, oder im Belegenheitsstaat (für Grundstücke) ergangen ist oder anerkannt wird (lit. a und b). Die ausschliessliche Zuständigkeit des Lagestaates für Grundstücke wird im Rahmen von Art. 96 Abs. 2 IPRG respektiert.<sup>76</sup>

---

<sup>69</sup> Kren Kostkiewicz, OFK IPRG/LugÜ, Art. 31 IPRG N 1; Kren Kostkiewicz, Sjl IPR, Rz 1693 ff.

<sup>70</sup> Es wird auf die allgemeine Umschreibung des Gebiets des Erbrechts abgestellt. Ausserdem kommt es auf die Bezeichnung der ausstellenden Behörde nicht an, weshalb auch eine Verwaltungsbehörde für den Rechtsakt verantwortlich sein kann; BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 25 N 8; CHK IPRG-Göksu, Art. 96 N 2; Kren Kostkiewicz, OFK IPRG/LugÜ, Art. 25 IPRG N 5.

<sup>71</sup> Also eine Urkunde, die eine am Nachlass materiell berechnete Person legitimiert; Urteil des BGer 5C.25/2005 vom 9.5.2005 E. 2.2; Dallafior, S. 156 ff.; CHK IPRG-Göksu, Art. 96 N 3; ZK IPRG-Heini, Art. 96 N 6.

<sup>72</sup> Urteil des BGer 5A\_83/2012 vom 5.12.2012 E. 4; BSK IPRG-Schnyder/Liatowitsch, Art. 96 N 4.

<sup>73</sup> Vgl. hierzu Art. 29 Abs. 1 lit. a IPRG. Statt vieler: Dormann, S. 104; Schwander, S. 1103; Weiss/Bigler, S. 192.

<sup>74</sup> Urteil des BGer 5C.25/2005 vom 9.5.2005 E. 2.1.1; CHK IPRG-Göksu, Art. 96 N 8; Grolimund/Schnyder, S. 66. Vorbehalten bleibt aber stets eine allfällige Rechtswahl i.S. des schweizerischen Heimatrechts, weil in diesem Falle lediglich eine Zuständigkeit zugunsten schweizerischer Gerichte eröffnet wäre und diese der indirekten Wohnsitzzuständigkeit entgegenstünde (insofern handelt sich es hierbei um eine ausschliesslich schweizerische Zuständigkeit [Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 2 lit. c IPRG]; ZK IPRG-Heini, Art. 87 N 11 und Art. 96 N 10; BSK IPRG-Schnyder/Liatowitsch, Art. 96 N 8; Grun Meyer/Sprecher, S. 155).

<sup>75</sup> Dazu: Urteil des BGer 5C.25/2005 vom 9.5.2005 E. 2.2; BSK IPRG-Schnyder/Liatowitsch, Art. 96 N 9; CHK IPRG-Göksu, Art. 96 N 9.

<sup>76</sup> Grolimund/Schnyder, S. 66.

## b) Indirekte Zuständigkeiten bei Ausstellung eines ENZ

Hinsichtlich der Bestimmungen, wer für die Ausstellung eines Erbausweises zuständig sein soll, weicht die EuErbVO von den entsprechenden Vorschriften

---

successio 2017 S. 71, 78

im schweizerischen Recht verschiedentlich ab und kennt mehr als nur eine zuständige Ausstellungsbehörde. Insofern muss im Einzelnen nachgeprüft werden, ob die internationale Zuständigkeit europäischer Ausstellungsbehörden aus Sicht der Schweiz begründet war.

Ist die Ausstellungsbehörde aufgrund der Regelzuständigkeit aus Art. 4 EuErbVO zuständig, wird die indirekte Zuständigkeit regelmässig gegeben sein, da der letzte gewöhnliche Aufenthalt im Normalfall mit dem letzten Wohnsitz des Erblassers kongruent ist (Art. 96 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 IPRG). Divergieren letzter Wohnsitz und letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers und werden sie deshalb nicht in demselben Staat lokalisiert, ist die Anerkennung des ENZ bei Fehlen einer Rechtswahl – und soweit es sich nicht um Grundstücke handelt – gestützt auf Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG in der Schweiz zu verweigern. Zwar anerkennt die Schweiz ausdrücklich auch Urkunden, die im Wohnsitz- oder Belegenheitsstaat anerkannt werden<sup>77</sup>, doch kennt die EuErbVO für das ENZ keine eigentliche Anerkennung in den anderen Mitgliedstaaten, welche den Anforderungen von Art. 96 Abs. 1 lit. a und b IPRG genügen würde. Gegenteilige Meinung hätte zur Folge, dass die indirekte Zuständigkeit immer dann gegeben wäre, wenn die Schweiz eine Zuständigkeit im EU-Raum bejahen würde.

Findet eine Zuständigkeitsverlagerung aufgrund von Art. 7 i.V.m. Art. 6 lit. a EuErbVO statt, so ist die Schweiz gehalten, diese Zuständigkeit anzuerkennen<sup>78</sup>, muss doch gleichzeitig eine Rechtswahl des Erblassers zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats der EuErbVO erfolgt sein (Art. 22 EuErbVO i.V.m. Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG).

Art. 10 EuErbVO sieht eine Begründung der Zuständigkeit europäischer Behörden ohne Rücksicht auf die Interessen von Drittstaaten vor, weshalb die indirekte Zuständigkeit zur Ausstellung des ENZ auch regelmässig zu verneinen ist.<sup>79</sup> Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte.<sup>80</sup> Verallgemeinert kann gesagt werden, dass die indirekte Zuständigkeit gestützt auf Art. 10 EuErbVO grundsätzlich nur dann erfüllt ist, wenn die Schweiz oder ein anderer Drittstaat keine eigene oder nur eine subsidiäre Zuständigkeit eröffnet. So ist eine Anerkennung gestützt auf Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. a EuErbVO möglich, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit des Ausstellungsstaats und gleichzeitig dessen Recht gewählt hatte.

Soweit die Anerkennung in der Schweiz bei einer gestützt auf Art. 10 EuErbVO eröffneten Zuständigkeit grundsätzlich zu verweigern ist, kommt noch immer eine Teilanerkennung des erbrechtlichen Rechtstitels für die im Nachlass befindlichen Grundstücke infrage (Art. 96 Abs. 1 lit. b IPRG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 EuErbVO).<sup>81</sup> Für mobile Nachlassgegenstände gilt das aber nicht.

---

<sup>77</sup> Eine Mindermeinung geht davon aus, dass sich die indirekte Zuständigkeit für Urkunden per se nicht über die Anerkennung im Wohnsitz-/Rechtswahlstaat erstellen liesse, da sie nicht in einem kontradiktorischen Verfahren ergingen; Schwander, S. 1103.

<sup>78</sup> Vgl. Weiss/Bigler, S. 192.

<sup>79</sup> Bonomi, S. 421.

<sup>80</sup> So auch Weiss/Bigler, S. 192.

<sup>81</sup> Im Ergebnis richtig: Weiss/Bigler, S. 192.

Diejenigen ENZ, welche gestützt auf Art. 11 EuErbVO ausgestellt wurden, sind einer Anerkennung in der Schweiz nicht zugänglich. Weder Art. 96 noch Art. 26 lit. b, c oder d IPRG eröffnen in diesem Falle eine indirekte Zuständigkeit in einem Mitgliedstaat der EuErbVO.

### c) Zuständigkeitskonkurrenz

Der schweizerische Gesetzgeber kennt abgesehen von Art. 96 Abs. 2 IPRG im besonderen Teil des internationalen Erbrechts keine Regelung, wie einer Konkurrenz zweier Zuständigkeiten zu begegnen wäre, die im internationalen Verhältnis unabhängig voneinander eröffnet wurden. Besteht eine derartige Zuständigkeitskonkurrenz, kommt deshalb für gewöhnlich das in Art. 27 Abs. 2 lit. c IPRG verankerte Prinzip der zeitlichen Priorität zur Anwendung.<sup>82</sup>

In der Schweiz gilt der Erbgang mit dem Tod des Erblassers als eröffnet, weshalb eine zeitliche Priorisierung anderer Staaten kaum vorstellbar ist.<sup>83</sup> Träte also eine schweizerische neben eine europäische Zuständigkeit, wäre eine Anerkennung des ausländischen Rechtsaktes grundsätzlich zu verweigern. Für Grundstücke gilt das ausnahmsweise nicht (Art. 96 Abs. 2 IPRG).

Die zeitliche Priorisierung gilt selbst dann, wenn sich zwei erbrechtliche Rechtstitel aus dem europäischen Ausland gegenseitig widersprechen.<sup>84</sup> Auf-

---

successio 2017 S. 71, 79

grund der Vorschriften zum Widerruf (Art. 71 Abs. 2 EuErbVO) muss aber für zwei sich widersprechende und im europäischen Raum zirkulierende ENZ relativiert werden. Zwei Fallkonstellationen sind zu unterscheiden: Wurde die widersprechende zweite Fassung des ENZ von derselben Behörde ausgestellt, die bereits die ursprüngliche Fassung ausgegeben hat, handelt es sich um einen sog. Widerruf des ENZ. Alte Fassungen des ENZ werden dabei nach Abschluss des Widerrufverfahrens nicht zwingend von der Ausstellungsbehörde zurückverlangt, weshalb theoretisch auch inzwischen widerrufenen Abschriften des ENZ im Geschäftsverkehr zirkulieren können.<sup>85</sup> Logischerweise wird in diesem Falle ausschliesslich die zweite, neuere Fassung des ENZ in der Schweiz anerkannt. Wurde hingegen die widersprechende zweite Fassung des ENZ von einer anderen europäischen Behörde ausgegeben, was z.B. aufgrund einer divergierenden Zuständigkeitsauffassung im Rahmen von Art. 4 resp. 10 EuErbVO der Fall sein kann, gilt wiederum das Prinzip der zeitlichen Priorität (Art. 27 Abs. 2 lit. c IPRG). Schliesslich darf die schweizerische Behörde weder die inhaltliche Angemessenheit eines ENZ überprüfen noch sich eine abschliessende Auslegung des Zuständigkeitskonflikts anmassen.

### d) Gründe für das Auseinanderfallen der Hauptanknüpfungspunkte

Der letzte Wohnsitz, der Hauptanknüpfungspunkt des IPRG, und der der EuErbVO entspringende letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers können, müssen aber nicht

---

<sup>82</sup> Kren Kostkiewicz, Sjl IPR, Rz 1704 f.; sinngemäss: ZK IPRG-Heini, Art. 96 N 13; im Allgemeinen: Spühler/Rodriguez, Rz 353.

<sup>83</sup> Vgl. Art. 537 Abs. 1 ZGB; PraxKomm. Erbrecht, Graham-Siegenthaler, Anhang IPR N 119; dazu auch: Weiss/Bigler, S. 193; Kuhn, S. 17; Schwander, S. 1103; Breitschmid/Künzle, S. 79.

<sup>84</sup> Schliesslich können in der Schweiz zwei sich widersprechende Fassungen eines erbrechtlichen Rechtstitels aufgrund von Art. 27 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 31 IPRG nicht gleichzeitig anerkannt werden; BSK IPRG-Schnyder/Liatowitsch, Art. 96 N 4; so auch BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 27 N 22; CHK IPRG-Göksu, Art. 96 N 5; Breitschmid/Künzle, S. 79.

<sup>85</sup> Implizit bereits in Art. 71 Abs. 3 EuErbVO. Der Inhaber des ENZ kann nach den entsprechenden Bestimmungen zum ENZ aber nicht gutgläubig handeln, wird er doch über den Widerruf informiert.



zusammenfallen.<sup>86</sup> Meistens werden die genannten Anknüpfungspunkte aber eine Kongruenz aufweisen<sup>87</sup>, zumal bei beiden Rechtsquellen auf den Lebensmittelpunkt abzustellen ist. Insofern kommt es zu einer begrüssenswerten Verringerung von Konflikten zwischen europäischen und schweizerischen Nachlassverfahren.<sup>88</sup>

Nichtsdestotrotz lässt sich eine divergierende Akzentuierung des gewöhnlichen Aufenthalts im Vergleich zum Wohnsitz ausmachen, weshalb die beiden Anknüpfungspunkte auch verschieden lokalisiert werden können. Der europäische Begriff des letzten gewöhnlichen Aufenthalts legt grosses Gewicht auf die aktuellen Verhältnisse und schliesst die Umstände der letzten fünf Jahre vor dem Ableben des Erblassers mit ein.<sup>89</sup> Subjektive Elemente wollen indessen gänzlich unberücksichtigt bleiben<sup>90</sup>, was schliesslich die vergangenheitsorientierte Betrachtungsweise der EuErbVO betont. Der Wohnsitz des IPRG stellt hingegen, durch die Beachtung von subjektiven Elementen, auf eine eher zukunftsorientierte Betrachtungsweise ab.<sup>91</sup> Ausserdem sind im IPRG wirtschaftliche und berufliche Interessen des Erblassers vor seinem Tod in die Wohnsitzabwägung mit einzubeziehen<sup>92</sup>, was eine umfassendere Interessenabwägung ermöglicht. Deshalb kann sich beispielsweise eine unterschiedliche Lokalisierung der beiden Hauptanknüpfungen ergeben, falls aus schweizerischer Sicht die verobjektivierten Absichten des Erblassers bei kürzlich vorgenommenem Wohnsitzwechsel stärker gewichtet werden als die jahrzehntelange Beziehung des Erblassers zu seinem ursprünglichen Wohnsitzstaat.<sup>93</sup> Unterschiede in der Anknüpfung können sich daher v.a. bei Grenzgängern, Auslandsstudenten etc. ergeben.

### e) Fazit

Ein ENZ wird gestützt auf die allgemeine Zuständigkeitsbestimmung in Art. 4 EuErbVO in der Schweiz anerkannt, sofern keine Verhältnisse vorliegen, die der gemeinsamen Lokalisierung von letztem gewöhnlichem Aufenthalt und letztem Wohnsitz des Erblassers entgegenstehen. Hingegen muss bei Art. 10 EuErbVO genauer geprüft werden, was das ENZ umfasst, unter welchen Umständen es ausgestellt wurde und welche schweizerische oder drittstaatliche Zuständigkeit zur Verfügung steht. Zu guter Letzt begründet Art. 7 EuErbVO ganz im Gegensatz zu Art. 11 EuErbVO eine anerkennungsfähige indirekte Zuständigkeit.

---

successio 2017 S. 71, 80

## 3. Endgültigkeit oder Fehlen eines ordentlichen Rechtsmittels

Der ausländische Rechtsakt wird in der Schweiz nur dann anerkannt, wenn gegen denselben kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht oder er endgültig ist (Art. 25 lit. b IPRG). Die beiden Möglichkeiten stehen im alternativen Verhältnis zueinander.<sup>94</sup> Mit diesem Erfordernis wird eine minimale Bestandskraft<sup>95</sup> des

---

<sup>86</sup> Auch die Schweiz kennt den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 20 Abs. 2 IPRG), jedoch wird daran im Erbrecht grundsätzlich nicht angeknüpft. Nicht nur hieraus lässt sich erkennen, dass zumindest hierzulande die beiden Begriffe nicht deckungsgleich aufgefasst werden; vgl. BSK IPRG-Westenberg, Art. 20 N 19 ff.

<sup>87</sup> Zustimmend Graham-Siegenthaler, Rz 67; Schwander, S. 1090 und S. 1100 f.; Weiss/Bigler, S. 192.

<sup>88</sup> Weiss/Bigler, S. 180.

<sup>89</sup> Kränzle, S. 236; Graham-Siegenthaler, Rz 67; Schwander, S. 1090.

<sup>90</sup> Derselben Meinung schliesst sich Kränzle an (Kränzle, S. 254).

<sup>91</sup> Graham-Siegenthaler, Rz 73; vgl. auch Weiss/Bigler, S. 184.

<sup>92</sup> Vgl. zu diesem Punkt: Kränzle, S. 236 und S. 239.

<sup>93</sup> Dazu auch: Kalt/Uhl, S. 115 f.

<sup>94</sup> Markus, Rz 1371.

<sup>95</sup> Kren Kostkiewicz, Sjl IPR, Rz 1703; BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 25 N 31.

anzuerkennenden Rechtsaktes vorausgesetzt, um vor späteren Abänderungen im Ursprungsstaat gefeit zu sein. Worin die vorausgesetzte Bestandskraft besteht, bleibt zwar dem schweizerischen Recht zur Beurteilung vorbehalten, jedoch bestimmt sich nach ausländischem Recht, ob der ausländische Rechtsakt tatsächlich endgültig wurde resp. ob noch ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht.<sup>96</sup>

Steht gegen den ausländischen Rechtsakt noch ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung, kann er per definitionem noch nicht endgültig sein.<sup>97</sup> Ausserdem steht der Endgültigkeit und der minimalen Bestandskraft in Bezug auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit deren provisorischer Charakter entgegen.<sup>98</sup> Exemplarisch hierfür steht die jederzeitige Widerrufbarkeit von Erbausweisen durch die ausstellende Behörde im Falle ihrer inhaltlichen Unrichtigkeit. Der Begriff der Endgültigkeit wird daher im Lichte dieses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit innewohnenden Problems ausgelegt. So wird lediglich vorausgesetzt, dass der Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr voraussetzungslos infrage gestellt werden kann und zumindest in dem Verfahren, in dem er erlassen wurde, endgültig sein muss.<sup>99</sup> Ob gegen den Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch ein Rechtsbehelf zur Verfügung steht, bleibt damit belanglos.<sup>100</sup>

Für ausländische Erbausweise bedeutet das, dass im Zeitpunkt der Anerkennung zumindest noch kein Korrekturverfahren im Ausland eingeleitet sein darf.<sup>101</sup> Daneben wäre aber auch denkbar, dass das ausländische Recht den Erbausweis – anders als die schweizerische Erbescheinigung – ausdrücklich als endgültig bezeichnen oder er tatsächlich in Rechtskraft erwachsen könnte. In diesem eher seltenen Fall müsste erst der Zeitpunkt der Rechtskraft für die Anerkennung in der Schweiz abgewartet werden.<sup>102</sup>

Art. 71 EuErbVO statuiert ausdrücklich ein Verfahren zur Korrektur von unrichtigen ENZ. Nach den vorstehenden Ausführungen darf dieses Verfahren nicht eingeleitet oder muss bereits abgeschlossen sein, ansonsten die fehlende Endgültigkeit der Anerkennung des ENZ entgegenstehen würde.

---

<sup>96</sup> BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 25 N 32; ZK IPRG-Volken, Art. 25 N 44 ff.; CHK IPRG-Schramm/Buhr, Art. 25 N 17; Walter/Domej, § 9 II 2, S. 428 f.

<sup>97</sup> Ohnehin ist fraglich, ob dem Begriff der Endgültigkeit selbstständige Bedeutung zukommen kann (BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 25 N 38; ZK IPRG-Volken, Art. 25 N 60). Angesichts seiner ausdrücklichen Benennung im Gesetzestext wird aber davon ausgegangen, dass der Begriff der Endgültigkeit auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeschnitten wurde (Markus, Rz 1373; ZK IPRG-Volken, Art. 25 N 61; vgl. im Übrigen: BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 31 N 1 ff.).

<sup>98</sup> Z.B. die schweizerische Erbescheinigung oder der deutsche Erbschein; Kuhn, S. 14; Schroer, S. 151.

<sup>99</sup> Kren Kostkiewicz, S. 308; ZK IPRG-Volken, Art. 25 N 63.

<sup>100</sup> Ohnehin würde gegen den Erlass des ENZ kein, nach schweizerischer Auffassung, ordentlicher Rechtsbehelf zur Verfügung stehen. Entweder fehlt eine Fristgebundenheit des Rechtsbehelfs oder der Rechtsbehelf richtet sich eben gerade nicht gegen inhaltliche Bedenken. Die h.L. geht im Zusammenhang mit der Anerkennung nur dann von einem ordentlichen Rechtsmittel aus, wenn es an eine Frist gebunden ist (BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 25 N 35 m.w.H.; a.M. CHK IPRG-Schramm/Buhr, Art. 25 N 19.; für den EuGH: EuGH, Rs. C-43/77 vom 22.11.1977, *Industrial Diamonds Supplies/Riva*, Slg. 1977, S. 2175, E. 32/34) und der ausländische Rechtsakt deshalb noch nicht in Rechtskraft erwachsen konnte (der EuGH ging hingegen bisher nur dann von einem ordentlichen Rechtsbehelf aus, falls dieser dem gewöhnlichen Prozessverlauf entspricht und deshalb demselben Verfahren zugerechnet werden kann; EuGH, Rs. C-43/77 vom 22.11.1977, *Industrial Diamonds Supplies/Riva*, Slg. 1977, S. 2175, E. 32/34 und 35/48).

<sup>101</sup> Kren Kostkiewicz, S. 308; Schroer, S. 151 f.; Kuhn, S. 14 f. In der Vergangenheit liess das Bundesgericht für ausländische Erbausweise alternativ zum Erfordernis der Endgültigkeit zu, dass diese mindestens eine Art. 559 ZGB entsprechende vorläufige Legitimationswirkung besitzen müssen (BGE 95 II 109 E. 5b). Diese Alternative zur Endgültigkeit wurde aber weder in der Lehre noch in der Praxis wiederaufgenommen.

<sup>102</sup> Kren Kostkiewicz, S. 308; Schroer, S. 151 f.; Kuhn, S. 14 f. In der Vergangenheit liess das Bundesgericht für ausländische Erbausweise alternativ zum Erfordernis der Endgültigkeit zu, dass diese mindestens eine Art. 559 ZGB entsprechende vorläufige Legitimationswirkung besitzen müssen (BGE 95 II 109 E. 5b). Diese Alternative zur Endgültigkeit wurde aber weder in der Lehre noch in der Praxis wiederaufgenommen.

Den gleichen Problemen hatte sich übrigens bereits der deutsche Erbschein zu stellen, der aufgrund der Möglichkeit seines Wiedereinzugs ebenso wie das ENZ und die schweizerische Erbescheinigung nur provisorisch ist.<sup>103</sup> Zumindest für den

---

successio 2017 S. 71, 81

deutschen Erbschein schien das bisher aber kein Anerkennungshindernis zu sein.<sup>104</sup>

Eine dem ENZ innewohnende Besonderheit ist dessen Befristung auf sechs Monate mit Angabe eines Ablaufdatums (Art. 70 Abs. 3 EuErbVO)<sup>105</sup>, was ebenso wie die Einleitung eines Korrekturverfahrens die Endgültigkeit des ENZ beschlagen könnte. Die Befristung betrifft nach dem Wortlaut der genannten Bestimmung lediglich die dem Antragsteller ausgehändigte Abschrift, nicht aber die Urschrift des ENZ selbst. Damit akzentuiert die Befristung viel eher die provisorische Natur *der ausgehändigten Abschrift*. Der dem ENZ innewohnende Rechtsgrund<sup>106</sup> für den Erwerb des Nachlasses besteht schliesslich selbst dann weiter, wenn inzwischen die in der Abschrift des ENZ enthaltene Frist abgelaufen sein sollte. Die Anerkennung kann daher nur für die bereits verfallene Abschrift des ENZ verweigert werden, damit die mit der Anerkennung befasste Behörde einfach und rasch überprüfen kann, ob noch andere, widersprechende Versionen des ENZ im europäischen Raum zirkulieren.

#### 4. Fehlen von Verweigerungsgründen

Der anzuerkennende Rechtsakt darf im Anerkennungsverfahren inhaltlich nicht überprüft werden.<sup>107</sup> Dennoch können sich Gründe für eine Verweigerung der Anerkennung aus dem Rechtsakt selbst ergeben. Einer dieser Gründe ist der *Ordre Public* (Art. 27 IPRG), welcher sich in einen materiellen (Abs. 1) sowie formellen Gehalt (Abs. 2 lit. a und b) gliedert.<sup>108</sup> Der Vorbehalt des *Ordre Public* sollte im Rahmen der Anerkennung noch restriktiver als in Art. 17 IPRG gehandhabt werden, ansonsten hinkende Rechtsverhältnisse gefördert würden.<sup>109</sup>

Der materielle *Ordre Public* setzt voraus, dass der anzuerkennende Rechtsakt im Ergebnis mit den Grundanliegen der schweizerischen Rechtsauffassung verträglich ist.<sup>110</sup> Es bestehen keine generellen Vorbehalte des materiellen *Ordre Public* gegen den Inhalt des ENZ. Insbesondere lässt das Bundesgericht den Pflichtteilsschutz nicht als Teil des *Ordre Public* gelten.<sup>111</sup> Im Einzelfall muss aber geprüft werden, ob andere dem ENZ zugrunde gelegte Vorschriften gegen den materiellen *Ordre Public* verstossen.

Ferner wird die Anerkennung ebenfalls versagt, falls gegen grundlegende Verfahrensrechte, wie z.B. das rechtliche Gehör, verstossen wird. Da die Verfahrensrechte auf ein kontradiktorisches Verfahren ausgelegt sind, findet der formelle *Ordre Public* nur beschränkt Anwendung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit. Dennoch hat die ausstellende Behörde minimale Anstrengungen zu unternehmen, um

---

<sup>103</sup> Damrau/Tanck/Uricher, Erbrecht, § 2361, Rz 6.

<sup>104</sup> Natürlich nur soweit die Voraussetzungen von Art. 96 IPRG erfüllt sind; statt vieler: Siehr, S. 172.

<sup>105</sup> Weiss/Bigler, S. 191; Dorsel, S. 223.

<sup>106</sup> Der Rechtsgrund besteht in diesem Zusammenhang in der Stellung als Erbe resp. Vermächtnisnehmer.

<sup>107</sup> Z.B. Urteil des BGer 5C.25/2005 vom 9.5.2005 E. 2.2.

<sup>108</sup> Andere Terminologie: Siehr, S. 676 f. Zum Ganzen im Überblick: Markus, Rz 1376 ff.; Walter/Domej, § 9 II 3, S. 430 ff.

<sup>109</sup> BGE 126 III 101 E. 3b; Urteil des BGer 9C\_751/2009 vom 24.11.2009 E. 5.4; Urteil des BGer 4A\_8/2008 vom 5.6.2008 E. 3; Botschaft IPRG S. 328 ff.; BSK IPRG-Mächler-Erne/Wolf-Mettier, Art. 17 N 20; ZK IPRG- Volken, Art. 27 N 38.

<sup>110</sup> Statt vieler: BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 27 N 5 ff.

<sup>111</sup> BGE 102 II 136 E. 4.

allen beteiligten Personen die Möglichkeit der Wahrung ihrer Rechte zu gewähren. Das setzt voraus, dass die Behörde wenigstens ansatzweise versucht hat, die gesetzlichen resp. abwesenden Erben zu eruieren. Da die europäische Behörde gemäss Art. 66 Abs. 1 EuErbVO den Antrag auf Ausstellung des ENZ von Amtes wegen zu untersuchen hat, ergeben sich aber in diesem Zusammenhang keine Probleme. Ausserdem werden im Ausstellungsverfahren zum ENZ sämtliche antragsberechtigten Personen gehört, soweit es der Inhalt des ENZ verlangt (Art. 66 Abs. 4 EuErbVO).

### III. Wirkung der Anerkennung

#### 1. Im Allgemeinen

Die Wirkungen des ausländischen Rechtsaktes erstrecken sich mit dessen Anerkennung grundsätzlich auch auf das Inland, wobei eine Gleichstellung mit einem inländischen Urteil erfolgt.<sup>112</sup> Die Schweiz entschied sich im Rahmen der Anerkennung für eine kontrollierte Wirkungsübernahme, weshalb alle im Ausland angeordneten Wirkungen zu überprüfen sind und dem ausländischen Rechtsakt keine dem schweizerischen Recht unbekanntem Wirkungen zukommen können.<sup>113</sup> Anders als im LugÜ erfolgt deshalb die Wirkungserstreckung des ausländischen Urteils im IPRG nicht *ipso iure*, sondern erst durch einen gerichtlichen Gestaltungsakt des Anerkennungsrichters.<sup>114</sup>

---

successio 2017 S. 71, 82

#### 2. Übernommene Wirkungen des ENZ

Ausgangspunkt der zu übernehmenden Wirkungen eines in der Schweiz anerkannten Rechtsaktes bilden die von der Ursprungsbehörde angewandten Vorschriften. In Bezug auf das ENZ interessieren deshalb die Bestimmungen zur Legitimationswirkung, zum Vertrauensschutz<sup>115</sup> sowie zur Richtigkeitsvermutung.<sup>116</sup> Aufgrund der kontrollierten Wirkungsübernahme durch die Schweiz sind die Wirkungen des ENZ aber durch den gesetzlichen Inhalt der schweizerischen Erbbescheinigung begrenzt, weshalb die diesbezüglichen schweizerischen Bestimmungen ebenso zu beachten sind.<sup>117</sup>

Die Legitimationswirkung des ENZ bestimmt sich nach dem Sachstatut, weshalb das ENZ, auch wenn es in der Schweiz anerkannt würde, keine Aussagen über das zugrunde liegende tatsächliche und materielle Erbrecht treffen kann. Das ENZ stellt damit nur ein «provisorisches Legitimationspapier» dar.<sup>118</sup> Die Anerkennung des Erbausweises bedingt insoweit auch eine Anerkennung des zugrunde liegenden Rechts, weshalb die Befugnisse der Erben darin beurkundet werden müssen.<sup>119</sup> Beschränkt sich das ENZ auf die Aussage, dass an einem Ort Vermögenswerte gelegen sind, ist es damit der Anerkennung nicht zugänglich. Viel eher hat das ENZ deshalb im Einzelfall auch materielle Aussagen zu treffen.

---

<sup>112</sup> Siehr, S. 678 f.; Spühler/Rodriguez, Rz 331; Walter/Domej, § 8 II 1, S. 413.

<sup>113</sup> BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 25 N 40; Walter/Domej, § 8 II 1, S. 414; ZK IPRG-Volken, Art. 25 N 34.

<sup>114</sup> Sog. Wirkungserstreckungstheorie. Dazu auch: BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 25 N 41; Kuhn, S. 18.

<sup>115</sup> Der Gutgläubensschutz kann sich im schweizerischen Recht für bewegliche und unbewegliche Sachen unterscheiden; vgl. Art. 973 bzw. 933 ZGB.

<sup>116</sup> Weiss/Bigler, S. 193.

<sup>117</sup> Schwander, S. 1103; Grun Meyer/Sprecher, S. 155. Als Argument wird hierbei der Verkehrsschutz angeführt.

<sup>118</sup> Für die schweizerische Terminologie: Kren Kostkiewicz, SjL IPR, Rz 1698.

<sup>119</sup> Urteil des BGer 5C.25/2005 vom 9.5.2005 E. 2.2; Kren Kostkiewicz, SjL IPR, Rz 1698.



Ansonsten sind die Wirkungen von ENZ und schweizerischer Erbbescheinigung nahezu kongruent, weshalb das ENZ nach schweizerischer Rechtsauffassung in seinen Wirkungen nicht zu weit greifen kann. Lediglich hinsichtlich der Gutgläubenswirkung, welche für die schweizerische Erbbescheinigung nicht ausdrücklich kodifiziert wurde<sup>120</sup> und daher umstritten ist, besteht noch eine geringe Ungewissheit. Eine mögliche Diskrepanz bestand aber schon im Verhältnis zum deutschen Erbschein<sup>121</sup>, weshalb eine diesbezügliche Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen wäre.

Diametral dazu hat die Schweiz im Rahmen der Wirkungsübernahme aber auch eine Wirkungsbegrenzung, welche sich *im ausländischen Recht* findet, zu beachten.<sup>122</sup> Die Wirkungsbegrenzung kann im Verfahrensrecht oder im materiellen Recht des Ausstellungsstaats (bzw. in der nach dessen Kollisionsrecht bestimmten *lex causae*) wurzeln. Aus schweizerischer Sicht wird aber richtigerweise nur eine Wirkungsbegrenzung respektiert, welche sich aus letzterer Kategorie ergäbe.<sup>123</sup>

Die Vorschriften zum ENZ sind von ihrer Natur her dem materiellen Recht zuzuordnen, weshalb sich eine Wirkungsbegrenzung aus sämtlichen Vorschriften zum ENZ ergeben kann. Bereits der Zweck des ENZ enthält eine räumliche Begrenzung seiner Wirkungen.<sup>124</sup> Nach dem Wortlaut von Art. 62 f. EuErbVO wurde das ENZ nämlich nur *zur Verwendung in Mitgliedstaaten der EuErbVO* eingeführt. Das analoge Problem ergibt sich übrigens auch für auf das ENZ gestützte Eintragungen *in einschlägige Register eines Mitgliedstaats* (Art. 69 Abs. 5 EuErbVO). Diese wohl vom EU-Gesetzgeber ungewollte räumliche Wirkungsbegrenzung auf Mitgliedstaaten der EuErbVO ist aber legislativen Wendungen geschuldet und will daher nicht gleichzeitig die Wirkungserstreckung im Rahmen einer Anerkennung hemmen. Ausserdem liesse sich eine räumlich begrenzte Wirkung des ENZ bereits deshalb nicht rechtfertigen, weil das Schutzbedürfnis von am Nachlassverfahren beteiligten Dritten nicht nur innerhalb der Mitgliedstaaten der EuErbVO besteht und auch ausserhalb schwer wiegt. Wohl auch deshalb verzichtete der EU-Gesetzgeber auf eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung in der EuErbVO, weshalb einer extensiveren Auslegung der Wirkungen des ENZ wenig entgegenstünde.

## D. Eintragung ins schweizerische Grundbuch

### I. Allgemeines

Schweizerischen Grundbuchämtern genügt im Falle eines Erbanges die Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB als Beweis für den ausserbuchlichen Eigentumserwerb an Grundstücken.<sup>125</sup> Ist

---

successio 2017 S. 71, 83

aufgrund mangelnder internationaler Zuständigkeit in der Schweiz keine schweizerische Erbbescheinigung ausgestellt worden, kann der Nachweis der Erbfolge auch durch einen ausländischen Erbausweis erbracht werden. Damit die Grundbuchämter die Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch gestützt auf einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Erbausweis akzeptieren, muss dieser einer schweizerischen Erbbescheinigung inhaltlich und funktionell gleichstehen, also

---

<sup>120</sup> Die Gutgläubenswirkung lässt sich aber aus Art. 3 ZGB herleiten.

<sup>121</sup> Stober, S. 297.

<sup>122</sup> Weiss/Bigler, S. 193; Kuhn, S. 25 f.

<sup>123</sup> Breitschmid/Künzle, S. 78; Kuhn, S. 26.

<sup>124</sup> Sinngemäss: Schauer/Scheuba, Schauer, S. 94.

<sup>125</sup> Die schweizerische Erbbescheinigung ist für den Grundbuchführer trotz ihres provisorischen Charakters verbindlich, weshalb sie den definitiven Ausweis für die Eintragung von Grundeigentum darstellt; BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 46.



äquivalent sein.<sup>126</sup> Vorweg klargestellt werden muss, dass es sich beim Erfordernis der Äquivalenz nicht um eine weitere Voraussetzung der Anerkennung handelt, sondern viel eher um eine Frage des materiellen Rechts. Konsequenterweise ergeben sich die Anforderungen der Äquivalenz auch nicht aus dem internationalen Zivilverfahrensrecht, sondern aus dem entsprechenden Sachrecht, das auf die Wirkungen des Erbausweises referenziert.<sup>127</sup> Das ENZ muss daher, sofern es zur Eintragung ins schweizerische Grundbuch verwendet wird, mit den wesentlichen Merkmalen der schweizerischen Erbescheinigung vergleichbar sein.

Die Erbescheinigung des schweizerischen Rechts (Art. 559 ZGB) ist eine öffentliche Urkunde, in der der Erblasser und seine provisorischen Erben, nicht jedoch die Vermächtnisnehmer, aufgelistet werden.<sup>128</sup> Sie kann von den eingesetzten und gesetzlichen Erben verlangt werden, sofern deren Berufung nicht bestritten wird.<sup>129</sup> Die in der Sache befassete Behörde nimmt bei Ausstellung der Erbescheinigung eine *prima-facie*-Prüfung der Rechtslage vor, weshalb die in der Urkunde aufgeführten Erben nur unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage als Erben im Rechtssinne zugelassen und gegenüber Dritten oder Behörden legitimiert sind.<sup>130</sup> Kein notwendiger Inhalt ist die Angabe von Erbquoten oder Teilungsvorschriften.<sup>131</sup>

Neben den genannten Merkmalen der schweizerischen Erbescheinigung muss der infrage stehende ausländische Erbausweis ebenso Gewähr dafür bieten können, dass keine unrichtig beurkundeten Sachverhalte Eingang ins Grundbuch finden. Hingegen ist eine abschliessende Gewissheit über die materielle Erbfolge weder für die schweizerische Erbescheinigung noch für den ausländischen Erbausweis gefordert, weil es sich jeweils lediglich um eine vorläufige Beurteilung der Rechtslage handelt.<sup>132</sup> Auf jeden Fall aber sollte der ausländische Erbausweis die am Nachlass endbegünstigten Personen ausweisen können, um überhaupt erst als Nachweis der Erbfolge zu genügen.

## II. Äquivalenz des ENZ zur schweizerischen Erbescheinigung

Der *Zweck* der schweizerischen Erbescheinigung und des ENZ besteht im provisorischen Nachweis der Rechtsstellung einer am Nachlass berechtigten Person, weshalb sie ihr analoges Gegenstück in der jeweiligen Rechtsordnung darstellen. Beide Ausweise erfassen grundsätzlich den gesamten Nachlass unabhängig von dessen Belegenheitsort<sup>133</sup> und können insbesondere von den gesetzlichen und eingesetzten Erben beantragt werden.<sup>134</sup> Die zuständige Behörde stellt einen der beiden Ausweise aus, soweit der zu bescheinigende Sachverhalt als überprüft und richtig feststeht. Damit wird die Rechtslage wiedergegeben, welche im Zeitpunkt der Ausstellung von den Behörden ermittelt werden konnte.<sup>135</sup> Ist hingegen der Sachverhalt von Dritten

---

<sup>126</sup> PraxKomm. Erbrecht, Graham-Siegenthaler, Anhang IPR N 105; Breitschmid/Künzle, S. 76; CHK IPRG-Göksu, Art. 96 N 5, Dallafior, S. 158 ff.

<sup>127</sup> Kuhn, S. 7 f. und S. 28; Kren Kostkiewicz, OFK IPRG/LugÜ, Art. 31 IPRG N 1.

<sup>128</sup> BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 9 und N 45; Jenny, Rz 13 und Rz 134.

<sup>129</sup> Breitschmid, S. 200 f.

<sup>130</sup> Abschliessend beurteilt sich die Rechtslage nach Entscheid eines ordentlichen Richters (vgl.: BGE 95 II 109 E. 5b; Breitschmid, S. 199 ff.; Jenny, Rz 335 ff.; BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 44 ff.).

<sup>131</sup> BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 27.

<sup>132</sup> Kuhn, S. 29; Jenny, Rz 13; Weiss/Bigler, S. 193.

<sup>133</sup> Liegt der Nachlass zumindest teilweise im Ausland, könnte sich aber möglicherweise nur eine beschränkte Zuständigkeit eröffnen; für die Schweiz: BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 4 – für die Mitgliedstaaten der EuErbVO: Art. 10 Abs. 2 EuErbVO.

<sup>134</sup> Für die Schweiz: KUKO ZGB-Künzle, Art. 559 N 6.

<sup>135</sup> Vgl. BGE 104 II 75 E. II.2.

bestritten, sind beide Erbausweise bis zur Klärung der Einwände zu verweigern.<sup>136</sup> Diesbezüglich entspricht das ENZ also weitestgehend der schweizerischen Regelung und vermag deshalb in demselben Masse für die materielle Richtigkeit der beurkundeten Tatsachen Gewähr zu bieten wie die schweizerische Erbbescheinigung auch. Ausserdem werden die Angaben im Antrag zur Ausstellung des ENZ von Amtes wegen auf ihre Richtigkeit hin überprüft (Art. 67 Abs. 1 EuErbVO)<sup>137</sup>, was eine Beurkundung von unrichtigen Sachverhalten unwahrschein-

---

successio 2017 S. 71, 84

lich werden lässt. Unerheblich ist derweil, ob im ENZ die Ungültigkeits- oder Erbschaftsklage ausdrücklich vorbehalten ist, weil dasselbe für die schweizerische Erbbescheinigung ebenso wenig verlangt ist.<sup>138</sup>

Hinsichtlich der *Qualifikation und Verfahrensweise* der Ausstellungsbehörden werden keine hohen Massstäbe an die Vergleichbarkeit ausländischer Erbausweise mit der schweizerischen Erbbescheinigung angelegt. Fehlende Äquivalenz würde lediglich dann angenommen, wenn sich interessierte Private selbst einen Erbausweis ausstellen könnten, ohne dass eine Überprüfung durch eine mit Amtsgewalt ausgestattete Behörde hätte stattfinden können.<sup>139</sup> Das ENZ entspricht den diesbezüglichen Anforderungen an die Äquivalenz ohne Weiteres. Schwander weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass die Anforderungen an die europäischen Behörden viel eher höher als die bundesrechtlichen Vorgaben an die zuständigen kantonalen Behörden sind.<sup>140</sup>

In Bezug auf den *Inhalt* unterscheiden sich die schweizerische Erbbescheinigung und das ENZ grundsätzlich nicht. Im Wesentlichen beinhalten beide Ausweise Angaben über den Nachlass, den Erblasser und die am Nachlass endbegünstigten Personen. In diesem Zusammenhang sind sowohl das ENZ als auch die schweizerische Erbbescheinigung für sich allein bereits Legitimationsnachweis genug.<sup>141</sup> Ausserdem sind beide Ausweise inhaltlich so ausgestaltet, dass sie als wirksames Schriftstück für eine Eintragung in das einschlägige Grundbuch verwendet werden können.<sup>142</sup>

Nichtsdestotrotz finden sich bei näherer Betrachtung feine inhaltliche Unterschiede, welche gegen eine diesbezügliche Äquivalenz sprechen könnten. In der Schweiz wird auf die Aufnahme von testamentarischen Teilungsvorschriften verzichtet<sup>143</sup>, während solche explizit in das ENZ aufzunehmen sind. Dieser Unterschied ist aber wenigstens für den Gebrauch des ENZ gegenüber schweizerischen Grundbuchämtern unbeachtlich. Die EuErbVO sieht nämlich für das ENZ einen Vorbehalt zugunsten der *lex rei sitae* vor (Art. 1 Abs. 2 lit. I EuErbVO). Sodann ist nach schweizerischem Recht eine Quotenangabe im Erbausweis für die Eintragung ins Grundbuch zu vernachlässigen.<sup>144</sup> Dementsprechend können die Angaben im ENZ einer äquivalenten Bewertung auch nicht entgegenstehen. Ausserdem sieht selbst der deutsche Erbschein

---

<sup>136</sup> D.h. falls Einwände gegen den Sachverhalt hängig sind; für das ENZ: Art. 67 Abs. 1 lit. a EuErbVO und Grolimund-nutshell, S. 139; für die Schweiz: KUKO ZGB-Künzle, Art. 559 N 13 und Tuor/Schnyder/Rumo-Jungo, § 75, Rz 17.

<sup>137</sup> Grolimund-nutshell, S. 138; Dorsel, S. 214. Weitere Nachforschungen zum Inhalt des ENZ werden angestellt, soweit es das nationale Recht verlangt.

<sup>138</sup> Kuhn, S. 28 f.

<sup>139</sup> Kuhn, S. 30.

<sup>140</sup> Schwander, S. 1103.

<sup>141</sup> Für das ENZ: ErwG. 67; Schauer/Scheuba, Schauer, S. 93.

<sup>142</sup> Dass das ENZ ein wirksames Schriftstück zur Eintragung in ein einschlägiges Register darstellen kann, ist aber v.a. in Deutschland umstritten, da ein deutscher Erbschein für den Nachweis vor dem Registeramt in der Urschrift vorgelegt werden muss. Zur m.E. zu formalistischen Betrachtungsweise des deutschen Rechts: Dutta/Herrler, Lange, S. 171, Rz 32 f.

<sup>143</sup> BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 27.

<sup>144</sup> BGE 118 II 108 E. 2c; BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 27. Ganz im Gegensatz zum Miteigentum gemäss Art. 96 Abs. 1 und 2 GBV.

die Aufnahme von Erbquoten vor<sup>145</sup>, was seine grundsätzliche Gleichwertigkeit zur schweizerischen Erbescheinigung in der Vergangenheit aber nicht zu hindern vermochte.

Inhaltliche Bedenken in Bezug auf eine äquivalente Beurteilung des ENZ könnten sich aber aus einem ganz anderen Grund ergeben. In der Schweiz besteht Einstimmigkeit, dass Vermächtnisnehmer keinen Anspruch auf Nennung im Erbausweis haben. Deshalb können sich im ausländischen Erbausweis genannte Vermächtnisnehmer wohl auch nie auf ein der schweizerischen Erbescheinigung gleichstehendes Schriftstück berufen. Fraglich bleibt hingegen, ob aus demselben Grund ein Erbausweis, der Vermächtnisnehmer aufführt, bereits per se die Anforderungen der Äquivalenz nicht erfüllen kann.

Das ENZ führt all diejenigen Vermächtnisnehmer auf, die unmittelbar am Nachlass berechtigt sind. Dieses sog. Vindikationslegat kennen nur wenige europäische Rechtsordnungen, weshalb sich die Einwände gegen eine diesbezügliche Äquivalenz des ENZ zur schweizerischen Erbescheinigung tatsächlich nur auf einen kleinen Teil aller ausgestellten ENZ beschränken.<sup>146</sup> Ausserdem wird das im ENZ aufgeführte Vindikationslegat in vielen Mitgliedstaaten der EuErbVO in ein Damnationslegat umgedeutet, sodass der entsprechende Vermächtnisnehmer gar keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Nachlass hätte.<sup>147</sup> In diesem Fall wäre der Vermächtnisnehmer ausschliesslich aus formellen

---

successio 2017 S. 71, 85

Gründen im ENZ aufgeführt. Ohnehin würde diese Divergenz für die Eintragung ins schweizerische Grundbuch keine Rolle spielen, weil die Voraussetzungen des Grundbucheintrags nach der *lex rei sitae* zu bestimmen wären.<sup>148</sup> Der unmittelbar am Nachlass berechtigte Vermächtnisnehmer, der zur Eintragung ins Grundbuch legitimiert wäre, würde sich nämlich dann analog auf Art. 65 Abs. 1 lit. a GBV berufen. Aufgrund der dinglichen Berechtigung des Vermächtnisnehmers am Nachlass ergeht der Übergang des Grundstücks in das Eigentum desselben auch nicht durch konstitutive Eintragung ins Grundbuch, weshalb der Vermächtnisnehmer nicht auf eine Urkunde i.S.v. Art. 64 Abs. 1 lit. c GBV angewiesen ist. Deshalb fände mit der Anmeldung, welcher ein nicht nur Erben, sondern auch Vermächtnisnehmer ausweisendes ENZ zugrunde gelegt wird, nur eine begrüssenswerte Bereinigung des schweizerischen Grundbuchs statt. Die Abweichung ist demnach nur von untergeordneter Natur.

Das ENZ kann deshalb zwar für unmittelbar am Nachlass berechtigte Vermächtnisnehmer kein äquivalentes Eintragungsdokument darstellen, doch vermag die blosser Nennung dieser Vermächtnisnehmer für sich alleine noch nicht die Äquivalenz des ENZ als solches zu hindern.

An die Vergleichbarkeit der *Wirkungen* ausländischer Erbausweise mit denjenigen der schweizerischen Erbescheinigung wurden bislang keine Anforderungen gestellt, doch ergeben sich selbst bei gegenteiliger Auffassung keine diesbezüglichen Bedenken.<sup>149</sup>

---

<sup>145</sup> Statt vieler: Stober, S. 298.

<sup>146</sup> Vgl. hierzu Gärtner, S. 20 ff. Einige der infrage stehenden Staaten gedenken zudem das Vindikationslegat überhaupt nicht in den Erbausweis aufzunehmen. So würde z.B. Österreich, falls österreichisches Recht zur Anwendung käme, auf die Aufnahme eines Vindikationslegatars in ihr ENZ verzichten (Schauer/Scheuba, Schauer, S. 81 f.).

<sup>147</sup> Die h.L. in Deutschland würde das Vindikationslegat in ein Damnationslegat (d.h. schuldrechtlicher Anspruch gegen den Nachlass) umdeuten und es dementsprechend in das ENZ aufnehmen; dazu: Gärtner, S. 42. Staaten des *Common Law* kennen demgegenüber den Unterschied zwischen Damnations- und Vindikationslegat erst gar nicht (Gärtner, S. 22).

<sup>148</sup> Vgl. hierzu Süss, S. 169, Rz 13.

<sup>149</sup> Vgl. hierzu Kuhn, S. 30 f. Dasselbe ist übrigens auch für den deutschen Erbschein zu sagen.

Insbesondere ist der Gutgläubensschutz eines Dritten auch dem schweizerischen Recht nicht fremd.<sup>150</sup>

Im Übrigen lässt sich anderen Argumenten, welche gegen eine äquivalente Beurteilung des ENZ zur schweizerischen Erbscheinung sprächen, entgegenhalten, dass die bisherige Praxis die Äquivalenz nationaler Erbausweise offensiv bejahte. Inwiefern sich daher eine Ungleichbehandlung des ENZ im Vergleich z.B. zum deutschen Erbschein<sup>151</sup> rechtfertigen liesse, lässt sich nicht erschliessen.

## E. Schluss

Als Bestandteil der EuErbVO trägt das dem materiellen Recht entspringende ENZ zur weitgehenden Vereinfachung der innereuropäischen Nachlassabwicklung bei. Den im ENZ genannten Personen wurde ein Instrument an die Hand gegeben, das ihnen mithilfe des erleichterten Nachweises ihrer Legitimation den schnelleren Zugriff auf Nachlasswerte im europäischen Ausland ermöglicht.

Von der erleichterten Nachlassabwicklung im Ausland profitieren die im ENZ aufgeführten Personen aber nicht nur in den Mitgliedstaaten der EuErbVO, sondern auch in der Schweiz. Das ENZ wird nämlich in der Schweiz anerkannt, sofern die indirekte Zuständigkeit europäischer Ausstellungsbehörden begründet war.<sup>152</sup> In diesem Zusammenhang bereitet den mit der Anerkennung befassten schweizerischen Behörden aber vor allem die subsidiäre Zuständigkeit europäischer Ausstellungsbehörden im Rahmen von Art. 10 EuErbVO Kopfzerbrechen, weil sie regelmässig zur Verweigerung der Anerkennung führt. Dem daraus entstehenden Spannungsverhältnis zwischen dem europäischen und schweizerischen Nachlassverfahren folgt das unbefriedigende Ergebnis, dass zur Verfügung über in der Schweiz gelegene Nachlasswerte erst eine schweizerische (Ersatz-)Erbscheinung verlangt werden muss, obwohl bereits ein ausländischer Erbausweis existiert.

Zumindest sind andere generelle Bedenken, welche der Anerkennung des ENZ oder dessen Verwendung in der Schweiz entgegengehalten werden können, unbegründet. Insbesondere ist das ENZ ein der schweizerischen Erbscheinung äquivalentes Dokument, das zur Anmeldung im schweizerischen Grundbuch befähigt. Damit werden die Neuerungen, welche die Einführung des ENZ mit sich brachte, nicht nur auf den mitgliedstaatlichen, sondern auch auf den schweizerischen Geschäftsverkehr einschneidende Auswirkungen zeitigen.

---

successio 2017 S. 71, 86

## Literaturverzeichnis

Bearbeiter/-in, Commentaire EuErbVO. Bonomi Andrea/Wautelet Patrick [Hrsg.], Le droit européen des successions, Commentaire du Règlement Nr. 650/2012 du 4 juillet 2012, Brüssel 2013

Bearbeiter/-in, EU-ErbVO. Bergquist Ulf et al., EU-Erbrechtsverordnung – Kommentar, Köln 2015

Bonomi. Bonomi Andrea, Le règlement européen sur les successions et son impact pour la suisse, SJ, 2014, S. 391 ff.

---

<sup>150</sup> Jenny, Rz 418. Im Gegensatz zur EuErbVO wurde die Gutgläubenswirkung aber nicht kodifiziert, weshalb sie aus Art. 3 ZGB herzuleiten ist (ausführlich in: BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 49 m.w.H.).

<sup>151</sup> § 2358 ff. BGB; siehe zum Vergleich: z.B. Damrau/Tanck/Uricher, Erbrecht, § 2358 ff.; Siehr, S. 172.

<sup>152</sup> Vgl. Art. 96 IPRG. Der gleichen, wohl vorherrschenden, Lehrmeinung sind u.a. Bonomi, S. 399 f.; Dormann, S. 104; Grolimund-nutshell, S. 140.



Bonomi/Öztürk. Bonomi Andrea/Öztürk Azadi, Auswirkungen der Europäischen Erbrechtsverordnung auf die Schweiz unter besonderer Berücksichtigung deutschschweizerischer Erbfälle, ZVglRWiss, 2015, S. 4 ff.

Breitschmid. Breitschmid Peter et al., Erbrecht, litera B, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012

Breitschmid/Künzle. Breitschmid Peter/Künzle Hans Rainer, Grenzenloses Erbrecht – Grenzen des Erbrechts, DACH Schriftenreihe, Bd. 20, Zürich 2004

BSK IPRG-Bearbeiter/-in. Schnyder Anton K./Vogt Nedim Peter/Honsell Heinrich/Berti Stephen B. [Hrsg.], Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013

BSK LugÜ-Bearbeiter/-in. Oetiker Christian/Weibel Thomas [Hrsg.], Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl., Basel 2011

BSK ZGB II-Bearbeiter/-in. Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB/Art. 1–61 SchlT ZGB, 5. Aufl., Basel 2015

Burandt/Rojahn, Verfasser/-in. Burandt Wolfgang/Rojahn Dieter, Erbrecht, Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 65, 2. Aufl., München 2014

Chappuis/Perrin. Chappuis Benoît/Perrin Julien, Le Règlement (UE) No. 650/2012 du Parlement et du Conseil du 4 juillet 2012 relatif à la compétence, la loi applicable, la reconnaissance et l'exécution des décisions, et l'acceptation et l'exécution des actes authentiques en matière de successions et à la création d'un certificat successoral européen, not@lex, 2014, S. 1 ff.

CHK IPRG-Bearbeiter/-in. Furrer Andreas/Girsberger Daniel/Müller-Chen Markus [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Zürich 2012

Dallafior. Dallafior Roberto, Die Legitimation des Erben, Eine rechtsvergleichende Studie, Diss., Schweizer Studien zum internationalen Recht, Bd. 66, Zürich 1990

Damrau/Tanck/Verfasser/-in, Erbrecht. Damrau Jürgen/Tanck Manuel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 3. Aufl., Bonn/Sinzheim 2014

Dormann. Dormann Agnes, Das schweizerische internationale Privatrecht und die europäische Erbrechtsverordnung im Vergleich, in: Hüppi Susanne/von Sprecher Andres [Hrsg.], Die EU-Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012 und deren Auswirkungen auf diverse Länder, DACH Schriftenreihe, Dublin/Düsseldorf 2014, S. 79 ff.

Dorsel. Dorsel Christoph, Europäische Erbrechtsverordnung und Europäisches Nachlasszeugnis, ZErB, Heft 8/2014, S. 212 ff.

Dorsel, Erbfälle. Dorsel Christoph, Europäische Erbrechtsverordnung und Europäisches Nachlasszeugnis, in: Löhnig Martin et al. [Hrsg.], Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung, Bd. 15, Bielefeld 2014, S. 33 ff.

Dutta/Herrler, Verfasser/-in. Dutta Anatol/Herrler Simon, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 20 Jahre DNotI 1993–2013, DNotI Schriftenreihe, Würzburg 2014

Gärtner. Gärtner Franz, Die Behandlung ausländischer Vindikationslegat im deutschen Recht, Münchener Universitätschriften, Bd. 246, München 2014

Graham-Siegenthaler. Graham-Siegenthaler Barbara, Die EU-Erbrechtsverordnung und deren Auswirkungen auf die Nachlassplanung in der Schweiz, Jusletter, 2015, S. 816 ff.

Grolimund-nutshell. Grolimund Pascal, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht der Europäischen Union *in a nutshell*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015



Grolimund/Schnyder. Grolimund Pascal/Schnyder Anton K., Internationales Privat- und Zivilprozessrecht *in a nutshell*, Zürich/St. Gallen 2011

---

successio 2017 S. 71, 87

Grun Meyer/Sprecher. Grun Meyer Catherine/Sprecher Thomas, Aspekte der neuen EU-Erbrechtsverordnung und ihres Bezugs zur Schweiz, ZBGR, 2015, S. 145 ff.

Jaag. Jaag Tobias, Europarecht, Die europäischen Institutionen aus schweizerischer Sicht, 3. Aufl., Zürich 2010

Jenny. Jenny Tabea S., Die Erbbescheinigung, Diss., Europäische Hochschulschriften/Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main/Fribourg 2014

Junghardt. Junghardt Anna, Die Vereinheitlichung des Erb- und Testamentsrechts im Rahmen einer Europäischen Verordnung – Rom IV-VO, Diss., in: Rauscher Thomas [Hrsg.] Schriften des Instituts für ausländisches und europäisches Privat- und Verfahrensrecht der Universität Leipzig, Bd. 15, Regensburg 2009

Kalt/Uhl. Kalt Michelle/Uhl Matthias, Privatrecht/Die EU-Erbrechtsverordnung und die Schweiz, in: Fahrländer Lukas/Heizmann Reto A. [Hrsg.], Europäisierung der schweizerischen Rechtsordnung, Zürich/St. Gallen 2013, S. 103 ff.

Kersten/Bühling/Bearbeiter/-in. Kersten Fritz/Bühling Selmar, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 24. Aufl., Köln 2014

Khairallah/Revillard, Bearbeiter/-in. Khairallah Georges/Revillard Mariel, Droit européen des successions internationales, Le Règlement du 4 juillet 2012, Paris 2013

Komm. LugÜ-Bearbeiter/-in. Schnyder Anton K. et al. [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011

Kränzle. Kränzle Michael, Heimat als Rechtsbegriff?, Eine Untersuchung zu Domicile und gewöhnlichem Aufenthalt im Lichte der EU-Erbrechtsverordnung, Diss., Tübingen/München, 2014

Kren Kostkiewicz. Kren Kostkiewicz Jolanta, Vorsorgliche Massnahmen im schweizerischen IPRG: direkte Zuständigkeit, anwendbares Recht sowie Anerkennung und Vollstreckung, in: Bolle Pierre-Henri [Hrsg.], Mélanges Henri-Robert Schüpbach, Basel 2000, S. 289 ff.

Kren Kostkiewicz, OFK IPRG/LugÜ. Kren Kostkiewicz Jolanta, IPRG/LugÜ, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Lugano-Übereinkommen und weitere Erlasse, Kommentar, Zürich 2015

Kren Kostkiewicz, SjL IPR. Kren Kostkiewicz Jolanta, Grundriss des schweizerischen Internationalen Privatrechts, Bern 2012

Kropholler/von Hein, EuGVO. Kropholler Jan/von Hein Jan, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar EuGVO, Lugano-Übereinkommen, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO, 9. Aufl., Frankfurt am Main 2011

Kuhn. Kuhn Hans, Anerkennung und Wirkungen ausländischer Erbausweise im schweizerischen Recht, SZIER, Heft 1/2002, S. 1 ff.

KUKO ZGB-Bearbeiter/-in. Bächler Andrea/Jakob Dominique [Hrsg.], Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Kurzkommentar, Basel 2012

Markus. Markus Alexander R., Internationales Zivilprozessrecht, Bern 2014

Meyer. Meyer Manuela, Die Gerichtsstände der Erbrechtsverordnung unter besonderer Berücksichtigung des Forum Shopping, Europäische Hochschulschriften/Rechtswissenschaft, Diss., Frankfurt am Main 2013

Pfeiffer. Pfeiffer Alexander, Änderungen des Erbstatuts durch die geplante EuErbVO aus schweizerischer Sicht, successio, 2010, S. 316 ff.



PraxKomm. Erbrecht-Bearbeiter/-in. Abt Daniel/Weibel Thomas [Hrsg.], Erbrecht, Praxiskommentar, Nachlassplanung/Nachlassabwicklung/Willensvollstreckung/Prozessführung, 2. Aufl., Basel 2011

Schauer/Scheuba, Verfasser/-in. Schauer Martin/Scheuba Elisabeth [Hrsg.], Europäische Erbrechtsverordnung, 2012/650/EU vom 4. Juli 2012, Wien 2012

Schnyder/Liatowitsch. Schnyder Anton K./Liatowitsch Manuel, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2011

Schroer. Schroer Patrick, Europäischer Erbschein – Mit rechtsvergleichender Darstellung, Diss., in: Lipp Martin/Benicke Christoph/Wellenhofer Marina [Hrsg.], Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht, Bd. 7, Frankfurt am Main 2010

---

**successio 2017 S. 71, 88**

Schwander. Schwander Ivo, Die EU-Erbrechtsverordnung, AJP, 2014, S. 1084 ff.

Schwander-Nachlassplanung. Schwander Ivo, Die Behandlung internationaler Erbrechtsfälle, mit Hinweisen auf die internationale Nachlassplanung, in: Jürg Schmid [Hrsg.], Nachlassplanung und Nachlassteilung/Planification et partage successoraux, Zürich 2014, S. 477 ff.

Siehr. Siehr Kurt, Das Internationale Privatrecht der Schweiz, Zürich 2002

Simon/Buschbaum. Simon Ulrich/Buschbaum Markus, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, NJW, 2012, S. 2393 ff.

Soutier. Soutier Martin, Die Geltung deutscher Rechtsgrundsätze im Anwendungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung, Diss., Schriften der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung, Bd. 43, Köln 2015

Spühler/Rodriguez. Spühler Karl/Rodriguez Rodrigo, Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013

Stober. Stober Dorothee, Der deutsch-schweizerische Erbfall, Diss., in: Bauer Johannes Paul/Martinek Michael/Rüssmann Helmut [Hrsg.], Saarbrücker Studien zum Privat- und Wirtschaftsrecht, Bd. 62, Frankfurt am Main 2009

Süss. Süss Rembert, Das Europäische Nachlasszeugnis, in: Süss Rembert [Hrsg.], Erbrecht in Europa, 3. Aufl., Bonn 2015

Tuor/Schnyder/Rumo-Jungo. Tuor Peter/Schnyder Bernhard/Schmid Jörg/Rumo-Jungo Alexandra, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015

Walter/Domej. Walter Gerhard/Domej Tanja, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, Ein Lehrbuch, Stuttgart 2012

Weiss/Bigler. Kinga M. Weiss/Manuel Bigler, Die EU Erbrechtsverordnung – Neue Herausforderungen für die Internationale Nachlassplanung aus Schweizer Sicht, successio, 2014, S. 163 ff.

ZK IPRG-Bearbeiter/-in. Girsberger Daniel et al., Zürcher Kommentar zum IPRG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, 2. Aufl., Zürich 2004